

SPT

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
STEUERBERATUNG

: be AG

Lustenau

Bericht über die sonstige Prüfung des Konzernabschlusses

zum 31. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Auftragserteilung und Auftragsdurchführung.....	3
B. Die rechtlichen Verhältnisse sowie Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	5
I. Die rechtlichen Verhältnisse	5
C. Erläuterungen zum Konzernabschluss	6
I. Allgemeines.....	6
II. Kapitalkonsolidierung.....	6
III. Schuldenkonsolidierung	7
IV. Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	7
V. Eliminierung von Zwischengewinnen.....	7
VI. Steuerabgrenzung	7
VII. Konzernanhang und Konzernlagebericht	7
D. Bericht über die unabhängige sonstige Prüfung.....	8

Anlagen

Bilanz	1
Gewinn- und Verlustrechnung	2
Eigenkapital-Veränderungsrechnung	3
Geldflussrechnung.....	4
Anhang	5
Lagebericht	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018.....	7

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der

:be AG

Wir haben die sonstige Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

:be AG

Lustenau

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

A. Auftragserteilung und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, die Ansätze im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 einer unabhängigen sonstigen Prüfung zu unterziehen.

Die Gesellschaft unterliegt mit Hinblick auf die größenabhängigen Befreiungen keiner Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses. Der Konzernabschluss zum 31.12.2021 wurde auf freiwilliger Basis in Anlehnung an die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen und von der Europäischen Union übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie den Auslegungen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) aufgestellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine unabhängige sonstige Prüfung im Sinne der International Standard on Review Engagements (ISRE 3000 - "sonstige Prüfung").

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die IFRS-Standards im Wesentlichen eingehalten wurden. Für die Ableitung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geldflussrechnung wurden auch die Bilanzwerte zum 1.1.2021 unter Berücksichtigung der analogen Anwendung der IFRS-Standards plausibilisiert. Der Anhang und Lagebericht sind darauf zu prüfen, ob diese mit den dargestellten Werten in Einklang stehen. Explizit vom Prüfungsumfang ausgeschlossen, ist eine Vollständigkeitsprüfung der Anhangs- und Lageberichtsangaben.

Wir führten die Prüfung im Mai 2022 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Stefan Hämmerle, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen/Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt eine Beschränkung unserer Verantwortlichkeit und Haftung mit einer geltenden Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio. zur Anwendung. Wir weisen darauf hin, dass diese Leistungen nicht unter die Haftungsbedingungen des § 275 UGB fallen.

B. Die rechtlichen Verhältnisse sowie Erläuterungen zum Jahresabschluss

I. Die rechtlichen Verhältnisse

Die Firma :be AG ist beim Landes- als Handelsgericht Feldkirch unter der Nummer FN 543031a im Firmenbuch eingetragen.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Lustenau.

Der Gegenstand des Unternehmens ist

- das Ausüben der Holding Funktion für Architekten-Gesellschaften;
- der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 50 Mio., ist voll einbezahlt und zerlegt sich in 50 Mio. auf Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), wobei jede Aktie am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Vorstand:

Ing. Elmar Hasler, geb. 04.07.1968

vertritt seit 01.05.2021 gemeinsam mit einem weiteren Vorstand oder einer/einem Prokuristin/Prokuristen

Mag. (FH) Stefan Ruedl, LL.M. , geb. 08.03.1976

vertritt seit 01.05.2021 gemeinsam mit einem weiteren Vorstand oder einer/einem Prokuristin/Prokuristen

Als Mitglieder des Aufsichtsrates sind gewählt:

Dr. Wilhelm Klagian	Vorsitzender, seit 13.10.2020
Dipl. Ing. Dietmar Eberle	Stellvertreter des Vorsitzenden seit 13.10.2020
Friedrich Orth	Mitglied seit 13.10.2020
Dr. Adrian Rüesch	Mitglied seit 13.10.2020
Mag. Peter Simma	Mitglied seit 22.06.2021

C. Erläuterungen zum Konzernabschluss

I. Allgemeines

Dem Konzernabschluss liegen die einzelnen Jahresabschlüsse und zusätzliche Konsolidierungsinformationen der einbezogenen Unternehmen per 31.12.2021 zu Grunde. Die Jahresabschlüsse wurden im Wesentlichen nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Grundsätzlich wurden in den Konzernabschluss einbezogene wirtschaftlich bedeutende Unternehmen einer Jahresabschlussprüfung oder einer vergleichbaren ausländischen Prüfung unterzogen. Die Jahresabschlüsse der anderen einbezogenen Unternehmen wurden in Form von Plausibilitätsprüfungen geprüft. Soweit die Prüfungen durch Fremdprüfer durchgeführt wurden, erfolgte in Abhängigkeit der Bedeutung der Gesellschaft für den Konzernabschluss eine entsprechende Abstimmung und Überwachung in strukturierter Form.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen grundsätzlich den IFRS-Standards und sind im Anhang zum Konzernabschluss erläutert. Hinsichtlich der Entwicklung des Konzern-Anlagevermögens und den Erläuterungen einzelner Posten verweisen wir ebenfalls auf den Anhang.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Konsolidierungsmethoden und Verfahren werden in den folgenden Abschnitten gegeben.

II. Kapitalkonsolidierung

Aus Vereinfachungsgründen erfolgte die erstmalige Kapitalkonsolidierung nicht iSd IFRS 3. Die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde wie folgt durchgeführt:

- Die :be AG hat mit Sacheinlagevertrag vom 22.6.2021 100% der Aktien an der be architects Holding AG (FN 408866z) übernommen. Die übernommenen Aktien wurden gemäß Bewertungsgutachten der BDO Austria GmbH mit TEUR 72.490 in Ansatz gebracht.
- Die Kapitalaufrechnung erfolgte vereinfachend auf den Stichtag 1.1.2021.
- Der gesamte positive Unterschiedsbetrag wurde in der Bilanz als Firmenwert eingestellt, ohne dass eine Kaufpreisallokation vorgenommen wurde. Der ausgewiesene Firmenwert unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung, sodass auf den gesamten positiven Unterschiedsbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung keine Abschreibungskomponente enthalten ist.

III. Schuldenkonsolidierung

Die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten, Ausleihungen und Eventualverbindlichkeiten wurden eliminiert. Dabei ergaben sich erfolgswirksame Konsolidierungsbuchungen.

IV. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwendungen und Erträge aus konzerninternen Leistungen und Verrechnungen wurden eliminiert.

V. Eliminierung von Zwischengewinnen

In den Bilanzansätzen zum 31.12.2021 waren aus Wesentlichkeitsüberlegungen keine konzerninternen Lieferungen und Leistungen ("Zwischengewinne") zu eliminieren.

VI. Steuerabgrenzung

Aus Vereinfachungs- und Wesentlichkeitsaspekten wurden die Steuerabgrenzungspositionen aus den lokalen Abschlüssen übernommen. Im Zuge der Konsolidierung ergaben sich keine Steuerabgrenzungsbuchungen. Die Adjustments im Zuge der Anwendung des IFRS 16 wurden ohne Steuerabgrenzungen erfasst.

VII. Konzernanhang und Konzernlagebericht

Der Anhang und der Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 sind in der Anlage 5 und Anlage 6 diesem Bericht beigefügt und enthalten Angaben und Erläuterungen zum Konzernabschluss 2021.

D. Bericht über die unabhängige sonstige Prüfung

Einleitung

Wir haben die Ansätze des beigefügten Konzernabschlusses der :be AG, Lustenau, für die Periode vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 einer unabhängigen sonstigen Prüfung unterzogen. Der Abschluss umfasst die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzern-Eigenkapital-Veränderungsrechnung und die Konzern-Geldflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie den Konzern-Anhang und Lagebericht. Aufgrund der erstmaligen Konsolidierung wurde die Angabe von Vorjahres-Werten unterlassen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Aufstellung dieses Abschlusses verantwortlich. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass der Abschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in Übereinstimmung mit den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Ansätze im vorliegenden Konzernabschluss im Wesentlichen in Anlehnung an die IFRS-Standards ermittelt wurden.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine unabhängige sonstige Prüfung im Sinne der International Standard on Review Engagements (ISRE 3000 - "sonstige Prüfung"). Wir haben unsere Prüfung auch unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Umfang der unabhängigen sonstigen Prüfung

Die Prüfung umfasste die Beurteilung, ob die dargestellten Werte im Konzernabschluss im Wesentlichen in Anlehnung an die IFRS-Standards ermittelt wurden. Der Anhang und Lagebericht wurden dahingehend geprüft, dass die darin getroffenen Aussagen mit den dargestellten Werten im Konzernabschluss in Einklang stehen. Eine Vollständigkeitsprüfung der Anhangs- und Lageberichtsangaben wurde nicht vorgenommen. Die erstmalige Kapitalaufrechnung wurde ohne Berücksichtigung der Vorgaben des IFRS 3 vorgenommen. Die Prüfung erstreckte sich auf die Beurteilung der rechnerischen Richtigkeit der Kapitalaufrechnung und des Ausweises als Firmenwert zum 1.1.2021.

Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben, ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, damit im Wesentlichen ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Zusammenfassende Beurteilung und Bestätigung

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Konzern-Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Wir haben den Konzernabschluss der :be AG, Lustenau und ihrer Tochtergesellschaften, bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr geprüft, ob die dargestellten Werte für das Jahr 2021 im Wesentlichen in Anlehnung an die IFRS-Standards ermittelt wurden. Der Anhang und Lagebericht wurden dahingehend geprüft, ob diese in Einklang mit dem Konzernabschluss stehen.

Auf folgende Aspekte ist ausdrücklich hinzuweisen:

- Beim vorliegenden Konzernabschluss handelt es sich nicht um einen vollumfänglichen IFRS-Konzernabschluss iSd IFRS 1 Erstanwender. Für die erstmalige Erstellung des Konzernabschlusses standen keine Vor-Vorjahreswerte zur Verfügung. Weiters wurden die IFRS-Standards nicht gesamthaft bzw. nur in vereinfachter Form umgesetzt. Der Anhang wurde

in vereinfachter Form erstellt und enthält daher nicht sämtliche gemäß den IFRS-Standards erforderlichen Inhalte.

- Die erstmalige Kapitalaufrechnung wurde nach vereinfachten Grundsätzen zum 1.1.2021 vorgenommen. Die Vorgaben des IFRS 3 wurden bei der Kapitalaufrechnung nicht berücksichtigt. Der gesamte positive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalaufrechnung wird als Firmenwert ausgewiesen, der keiner planmäßigen Abschreibung unterliegt. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist daher auf den positiven Unterschiedsbetrag keine Abschreibungskomponente enthalten.
- Die IFRS 16 (Leasingbilanzierung) wurde in vereinfachter Form angewendet. Für den Erstanstanz wurde unterstellt, dass sämtliche Leasingverhältnisse mit 1.1.2021 begannen.
- Die Bilanzwerte zum 1.1.2021 wurden auf Plausibilität geprüft.
- In der Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung sind mit Hinblick auf einen erhöhten Informationsgehalt das gesamte Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2021 dargestellt. Die Werte wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.
- Aus Vereinfachungs- und Wesentlichkeitsaspekten ist kein Other Comprehensive Income (OCI) ausgewiesen.
- Der Anhang und Lagebericht wurden dahingehend geprüft, ob die Angaben mit Bezug zu den Werten der Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung in Einklang stehen. Explizit vom Prüfungsumfang ausgeschlossen, war eine Vollständigkeitsprüfung der Anhangs- und Lageberichtsangaben.

Nach unserer Beurteilung wurden die Werte im beigefügten Konzernabschluss in Anlehnung an die IFRS-Standards in vereinfachter Form für Informationszwecke ermittelt und vermittelt im Wesentlichen ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr. Die Angaben im Anhang und Lagebericht zu den Werten der Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung stehen in Einklang mit den dargestellten Werten im Konzernabschluss. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim vorliegenden Konzernabschluss nicht um einen vollumfänglichen oder mit einem IFRS-Konzernabschluss iSd IFRS 1 Erstanwender vergleichbaren Konzernabschluss handelt.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen/Wirtschaftstreuhänderberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt eine Beschränkung unserer Verantwortlichkeit und Haftung mit einer geltenden Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio. zur Anwendung. Wir weisen darauf hin, dass diese Leistungen nicht unter die Haftungsbedingungen des § 275 UGB fallen.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserer Bestätigung darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Diese Bestätigung bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen beiliegenden Konzernabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Dornbirn, 30. Mai 2022

SPT Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co KG
vertreten durch die Komplementärgesellschaft
SPT Wirtschaftsprüfung GmbH



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Stefan Hämmerle".

MMag. Stefan Hämmerle

Wirtschaftsprüfer

Bilanz

3. KONZERN-BILANZ

31. Dezember 2021

AKTIVA

Geschäftsjahr

31/12/2021

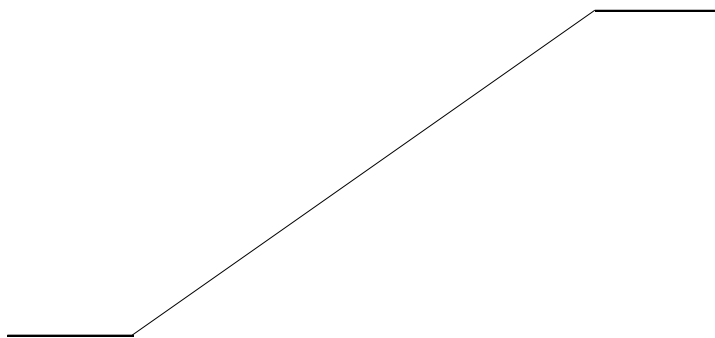
EUR

A. Langfristige Vermögenswerte

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	65.526.399
II. Sachanlagen	7.051.210
III. Finanzanlagen	290.179
IV. Sonstige langfristige Vermögenswerte	78.827
V. Latente Steueransprüche	112.716
	<hr/>
	73.059.332

B. Kurzfristige Vermögenswerte

I. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.390.695
II. Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen	329.113
III. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.917.849
IV. Liquide Mittel	9.664.307
	<hr/>
	21.301.964



94.361.295

3. KONZERN-BILANZ

31. Dezember 2021

PASSIVA

	Geschäftsjahr 31/12/2021 EUR
A. Eigenkapital	
I. Gezeichnetes Kapital	50.000.000
II. Kapitalrücklagen	22.559.000
III. Sonstige Rücklagen	209.670
IV. Eigenkapital der Aktionäre des Mutterunternehmens	2.626.162
V. Nicht beherrschende Anteile	1.400.507
	<hr/> 76.795.340
B. Langfristige Verbindlichkeiten	
I. Rückstellungen	77.844
II. Finanzverbindlichkeiten	357.231
III. Latente Steuerschulden	29.496
	<hr/> 464.571
C. Kurzfristige Verbindlichkeiten	
I. Rückstellungen	1.467.373
II. Finanzverbindlichkeiten	698.158
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.022.092
IV. Verbindlichkeiten geg. verbundene Unternehmen	0
V. Verbindl. geg. assoziierte Unternehmen	23.666
VI. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	11.890.096
	<hr/> 17.101.385
	<hr/> 94.361.295 <hr/>

Gewinn- und Verlustrechnung

4. KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

31. Dezember 2021

	Geschäftsjahr
	31/12/2021
	EUR
1. Umsatzerlöse	36.890.400
2. Sonstige betriebliche Erträge	451.399
3. Aufwand für Material und bez. Herstellungsleistungen	9.681.839
4. Personalaufwand	14.960.818
5. Sonstiger betrieblicher Aufwand	5.272.248
6. EBITDA	7.426.894
7. Abschreibungen	1.292.553
8. EBIT	6.134.341
9. Erträge aus Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen	3.175
10. Ergebnis aus at-equity bilanzierten Unternehmen	105.915
11. Finanzierungsaufwand	174.635
12. Ergebnis vor Steuern (EBT)	6.068.796
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	2.109.553
14. Jahresüberschuss	3.959.243
<i>davon Anteil der Aktionäre des Mutterunternehmens</i>	<i>2.623.177</i>
<i>davon Anteil der nicht kontrollierenden Gesellschafter von Tochterunternehmen</i>	<i>1.336.066</i>

Eigenkapital-Veränderungsrechnung

5. KONZERN-EIGENKAPITAL-VERÄNDERUNGSRECHNUNG

Für den Zeitraum 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021

	Zugang 2021	Konzern- ergebnis	Sonstiges Ergebnis	Kapital- erhöhung	Rücklagen- bewegung	Ausschüttung	Stand 31.12.2021
Gezeichnetes Kapital	50.000.000	0	0	0	0	0	50.000.000
Kapitalrücklagen	22.559.000	0	0	0	0	0	22.559.000
Gewinnrücklagen	209.670	0	0	0	0	0	209.670
Bilanzgewinn/-verlust	0	2.623.178	0	0	0	0	2.623.178
Währungsdifferenzen	0	0	2.984	0	0	0	2.984
Summe	72.768.670	2.623.178	2.984	0	0	0	75.394.832
Auf nicht beherrschende Anteile entfallend	622.614	1.336.066	20.818	0	0	-578.990	1.400.507
Eigenkapital	<u>73.391.285</u>	<u>3.959.244</u>	<u>23.802</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>-578.990</u>	<u>76.795.340</u>

Geldflussrechnung

6. KONZERN-GELDFLUSSRECHNUNG

31. Dezember 2021

Geschäftsjahr
31/12/2021
EUR

Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis vor Steuer	6.068.796
+/- Abschreibungen und Wertminderungen	1.292.553
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-17.527
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	220.445
+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3.361.829
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-22.848
+/- Zinsaufwendungen und Zinserträge	169.169
- Sonstige Beteiligungserträge	-103.625
+/- Abnahme und Zunahme der Steuerschulden	-1.833.173
	<hr/>
	2.411.962

Geschäftsjahr

31/12/2021

EUR

Cashflow aus der Investitionstätigkeit

+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	14.434
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-144.514
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	5
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.796.001
+ Einzahlungen aus Abgängen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	0
- Auszahlungen für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen langfristiger finanzieller Vermögenswerte	7.126
- Auszahlungen für Investitionen in langfristige finanzielle Vermögenswerte	-15.391
+ Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis	0
- Auszahlungen für Zugänge von Finanzanlagen zum Konsolidierungskreis	0
+ Erhaltene Zinsen	2.113
+ Erhaltene Dividenden	0
	<hr/>
	-2.932.228

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0
- Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen	0
+ Verbindlichkeiten aus Leasing	1.733.177
+ Einzahlungen aus der Aufnahme finanzieller Verbindlichkeiten	666.158
- Auszahlungen aus der Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten	-256.695
- Gezahlte Zinsen	0
- Gezahlte Dividenden	-578.990
- Zinsaufwendungen	-174.635
	1.389.014

Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds

868.749

Wechselkursbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds -17.169

Finanzmittelfonds am Anfang der Periode 8.812.727

Finanzmittelfonds am Ende der Periode 9.664.307

Anhang

7. ANHANG ZUM KONZERNABSCHLUSS

7.1. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG UND BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

7.1.1. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Erklärung zur Übereinstimmung mit IFRS

Der Konzernabschluss der be-Gruppe für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2021 wurde in Anlehnung an die International Accounting Standards Board („IASB“) herausgegebenen und zum Bilanzstichtag gültigen International Financial Reporting Standards („IFRS“), sofern diese auch von der Europäischen Union (EU) im Endorsement-Verfahren übernommen wurden, aufgestellt.

Die Erstellung des Konzernabschlusses erfolgte auf Grundlage der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Hiervon ausgenommen sind nach IFRS 9 bewertete Finanzinstrumente, deren Klassifizierung und Bewertung in eine der Kategorien „erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert“ (Fair Value through profit or loss; FVPL) oder „erfolgsneutral bewertet zum beizulegenden Zeitwert“ (Fair Value through other comprehensive income; FVOCI) fallen.

Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten basieren im Allgemeinen auf dem beizulegenden Zeitwert der im Austausch für den Vermögenswert entrichteten Gegenleistung.

Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswertes eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt worden wäre. Dies gilt unabhängig davon, ob der Preis direkt beobachtbar oder unter Anwendung einer Bewertungsmethode geschätzt worden ist.

Der Konzernabschluss ist in Tausend Euro („TEUR“) erstellt. Durch die Verwendung automatisierter Rechenhilfen können Rundungsdifferenzen auftreten.

7.1.2. UNTERNEHMENSFORTFÜHRUNG

Der Vorstand hat zum Zeitpunkt der Genehmigung des Abschlusses die gerechtfertigte Erwartung, dass der Konzern über ausreichend Ressourcen verfügt, um in absehbarer Zukunft weiter bestehen zu können. Daher wurde der Konzernabschluss weiterhin unter Zugrundelegung der Fortführungsannahme aufgestellt.

7.1.3. KONSOLIDIERUNGSKREIS UND KONSOLIDIERUNGSMETHODEN

Konsolidierungskreis

Der Konzernabschluss beinhaltet den Abschluss der :be AG (Dachgesellschaft) und ihrer Tochterunternehmen zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres. Den Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen liegen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde. Es gibt im Konzern keine Einzelabschlüsse mit einem abweichendem Bilanzstichtag.

Tochterunternehmen werden ab dem Zeitpunkt, an dem der Konzern das Unternehmen beherrscht, vollkonsolidiert. Der Konzern beherrscht ein Unternehmen, wenn er a) die Verfügungsmacht über das Beteiligungsunternehmen

ausüben kann, b) schwankenden Renditen aus seinem Engagement bei dem Unternehmen ausgesetzt ist und c) die Renditen aufgrund ihrer Verfügungsmacht der Höhe nach beeinflussen kann. Die Dachgesellschaft nimmt eine Neu- beurteilung vor, ob sie ein Beteiligungsunternehmen beherrscht oder nicht, wenn Tatsachen oder Umstände darauf hinweisen, dass sich eines oder mehrere der oben genannten drei Kriterien der Beherrschung verändert haben.

Ein Tochterunternehmen wird ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft die Beherrschung über das Tochterunter- nehmen erlangt, bis zum Zeitpunkt, an dem die Beherrschung durch die Gesellschaft endet, in den Konzernabschluss einbezogen. Die Konsolidierung endet demnach, sobald eine Beherrschung nicht mehr besteht.

Assoziierte Unternehmen sind Unternehmen, auf die der Konzern maßgeblichen Einfluss, jedoch keine Beherrschung oder gemeinschaftliche Führung, in Bezug auf die Finanz- und Geschäftspolitik hat. Ein Gemeinschaftsunternehmen ist eine Vereinbarung, über die der Konzern die gemeinschaftliche Führung ausübt, wobei er Rechte am Nettover- mögen der Vereinbarung besitzt, anstatt Rechte an deren Vermögenswerten und Verpflichtungen für deren Schulden zu haben. Die Ergebnisse, Vermögenswerte und Schulden von assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunter- nehmen sind in den Abschluss unter der Verwendung der Equity-Methode einbezogen, außer wenn die Anteile als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert werden. In diesem Fall wird nach Maßgabe von IFRS 5 „zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“ bilanziert. Zum Abschlussstichtag wer- den keine Anteile als „zur Veräußerung“ klassifiziert.

Nach der Equity-Methode sind Anteile an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen mit ihren An- schaffungskosten in die Konzernbilanz aufzunehmen, die um Veränderungen des Anteils des Konzerns am Gewinn oder Verlust und am sonstigen Ergebnis des assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens nach dem Erwerbszeitpunkt angepasst werden. Verluste eines assoziierten Unternehmens oder eines Gemeinschaftsunter- nehmen, die den Anteil des Konzerns an diesem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen übersteigen, werden nicht erfasst. Eine Erfassung erfolgt lediglich dann, wenn der Konzern rechtliche oder faktische Verpflichtungen zur Verlustübernahme eingegangen ist bzw. Zahlungen an Stelle des assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens leistet.

Zum Bilanzstichtag werden 21 Gesellschaften vollkonsolidiert und 2 Gesellschaften werden nach der Equity-Methode konsolidiert (davon wie im Vorjahr keine Gemeinschaftsunternehmen). Nach der quotalen Konsolidierungsmethode wird kein Unternehmen berücksichtigt.

Konsolidierungsmethoden

Grundsätze der Kapitalkonsolidierung und Unternehmenszusammenschlüsse

Die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt nach den Grundsätzen des IFRS 3. Dabei werden die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden und Eventualverbindlichkeiten mit dem Fair Value zum Erwerbszeitpunkt bewertet. Die Anschaffungskosten des Unternehmens bemessen sich als Summe der übertragenen Gegenleistung, bewertet mit dem Fair Value zum Erwerbszeitpunkt der Anteile ohne beherrschenden Einfluss sowie dem Fair Value zuvor bereits gehaltener Anteile am erworbenen Unternehmen. Anteile ohne beherrschenden Einfluss werden entweder zum Fair Value oder zum entsprechenden Anteil des identifizierba- ren Nettovermögens des erworbenen Unternehmens bewertet. Im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses angefallene Kosten werden als Aufwand erfasst.

Die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde aus Vereinfachungsgründen nicht vollumfänglich gemäß IFRS 3 durch- geführt. Aus Vereinfachungsgründen wurde keine Kaufpreisallokation vorgenommen und der Unterschiedsbetrag zur Gänze als Firmenwert eingestellt. Der ausgewiesene Firmenwert unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung.

Bei sukzessiven Unternehmenszusammenschlüssen wird der vom Erwerber zuvor an dem erworbenen Unternehmen gehaltene Eigenkapitalanteil zum Fair Value am Erwerbszeitpunkt neu bestimmt und der daraus resultierende Gewinn oder Verlust erfolgswirksam erfasst.

Eine vereinbarte bedingte Gegenleistung wird zum Erwerbszeitpunkt zum Fair Value erfasst. Nachträgliche Änderungen des Fair Value einer bedingten Gegenleistung, die einen Vermögenswert oder eine Schuld darstellt, werden in Übereinstimmung mit IFRS 9 entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im sonstigen Ergebnis erfasst. Eine bedingte Gegenleistung, die als Eigenkapital eingestuft ist, wird nicht neu bewertet, ihre spätere Abgeltung wird im Eigenkapital bilanziert.

Übersteigen die Anschaffungskosten des Unternehmens und die Anteile ohne beherrschenden Einfluss am erworbenen Unternehmen die zum Fair Value bewerteten erworbenen und identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden, wird der Unterschiedsbetrag als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen. Liegen die Anschaffungskosten unter dem Fair Value des Reinvermögens des erworbenen Tochterunternehmens, wird der Unterschiedsbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Eine Veränderung der Beteiligungshöhe an einem Tochterunternehmen ohne Verlust der Beherrschung wird als Eigenkapitaltransaktion bilanziert.

Anteile ohne beherrschenden Einfluss stellen den Anteil des Ergebnisses und des Nettovermögens dar, der nicht dem Konzern zuzurechnen ist. Anteile ohne beherrschenden Einfluss werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und in der Konzern-Bilanz separat ausgewiesen. Der Ausweis in der Konzern-Bilanz erfolgt innerhalb des Eigenkapitals, getrennt vom auf die Anteilseigner des Dachunternehmens entfallenden Eigenkapital. Verluste werden den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss auch dann zugeordnet, wenn dies zu einem negativen Saldo führt.

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen werden unter Anwendung der Equity-Methode bilanziert und anfänglich mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Der Anteil des Konzerns an assoziierten Unternehmen umfasst auch den beim Erwerb entstandenen Firmenwert.

Der Anteil des Konzerns an Gewinnen und Verlusten von assoziierten Unternehmen wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, der Anteil an Veränderungen der Rücklagen im sonstigen Ergebnis bzw. in den Konzernrücklagen. Die kumulierten Veränderungen nach Erwerb werden gegen den Beteiligungsbuchwert verrechnet. Wenn der Verlustanteil des Konzerns an einem assoziierten Unternehmen dem Anteil des Konzerns an diesem Unternehmen, inklusive anderer ungesicherter Forderungen, entspricht bzw. diesen übersteigt, weist der Konzern keine weiteren Verluste, es sei denn, er ist für das assoziierte Unternehmen Verpflichtungen eingegangen oder hat für das assoziierte Unternehmen Zahlungen geleistet.

Nach Anwendung der Equity-Methode ermittelt der Konzern, ob es erforderlich ist, einen zusätzlichen Wertminderungsaufwand für die Anteile des Konzerns an assoziierten Unternehmen zu erfassen. Der Konzern ermittelt an jedem Bilanzstichtag, inwiefern objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Anteil an einem assoziierten Unternehmen wertgemindert ist. Ist dies der Fall, so wird die Differenz zwischen dem Nutzungswert des assoziierten Unternehmens und dem Buchwert als Wertminderungsaufwand erfolgswirksam erfasst.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der assoziierten Unternehmen für ähnliche Geschäftsvorfälle und Ereignisse unter vergleichbaren Umständen stimmen mit jenen der Gruppe im Wesentlichen überein.

Sonstige Konsolidierungsgrundsätze

Alle gruppeninternen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie gruppeninternen Erträge und Aufwendungen werden im Rahmen der Schuldenkonsolidierung und Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Nicht realisierte Gewinne aus Transaktionen zwischen Gruppenunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie Dividenden werden entsprechend dem Anteil der Gruppe an dem assoziierten Unternehmen eliminiert. Nicht realisierte Verluste werden ebenfalls eliminiert, es sei denn, die Transaktion deutet auf eine Wertminderung des übertragenen Vermögenswerts hin.

Umrechnung von Einzelabschlüssen in ausländischer Währung

Bei der Umrechnung der in ausländischer Währung aufgestellten Einzelabschlüsse der einbezogenen Gesellschaften wird das Konzept der funktionalen Währung angewendet. Die funktionale Währung der außerhalb des Euro-Raumes gelegenen Tochtergesellschaften ist die jeweilige Landeswährung. Die Umrechnung aller im Einzelabschluss dieser Gesellschaften ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich der Firmenwerte und aus der Erstkonsolidierung resultierenden Wertanpassungen in EUR, erfolgt mit dem Devisenmittelkurs am Bilanzstichtag. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem durchschnittlichen Devisenmittelkurs des Geschäftsjahres umgerechnet.

Für die wichtigsten Währungen werden folgende Umrechnungskurse verwendet:

			2021		2020	
			Stichtags- kurs	Durchschnitts- kurs	Stichtags- kurs	Durchschnitts- kurs
Schweiz	CHF	1	1,0331	1,0814	1,0802	1,0703
Hongkong	HKD	1	8,8333	9,1988	9,5142	8,8517
Polen	PLN	1	4,5969	4,5640	4,5597	4,4432
Vietnam	VND	1	25.968,82	27.155,02	28.499,33	26.765,22
China	CNY	1	7,1947	7,6340	8,0225	7,8708

7.1.4. ÄNDERUNGEN DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die folgenden neuen oder geänderten Standards bzw. Interpretationen sind für die Gruppe von Bedeutung und werden im vorliegenden Konzernabschluss erstmalig angewandt. Eine Auswirkung für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 ergab sich jedoch nur, wenn dies in der folgenden Tabelle mit „Ja“ gekennzeichnet wurde.

Der neue Standard IFRS 16 „Leasingverhältnisse“, die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 28 „Langfristige Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures“ und an IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ sowie die Interpretation IFRIC 23 „Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung“ sind erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Standards können den Kapiteln „Sachanlagen“, „Anteile an assoziierten Unternehmen“ sowie „Altersversorgungspläne/Pensionsrückstellungen“ entnommen werden. Aus der Interpretation IFRIC 23 „Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung“ haben sich im vorliegenden Konzernabschluss keine Auswirkungen ergeben.

Standard/Interpretation	Inkrafttreten	Auswirkung auf den Konzernabschluss
-------------------------	---------------	-------------------------------------

IFRS 16 – Leasing	1. Jänner 2019	Ja
IAS 28 – Langfristige Beteiligung an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures (Änderungen an IAS 19)	1. Jänner 2019	Ja
IAS 19 – Leistungen an Arbeitnehmer (Änderungen an IAS 19)	1. Jänner 2019	Ja
IFRIC 23 – Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung	1. Jänner 2019	Nein

7.1.5. ZUSAMMENFASSUNG WESENTLICHER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen angesetzt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen alle Kosten, die angefallen sind, um einen Vermögenswert zu erwerben bzw. herzustellen und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögenswert zugerechnet werden können.

In späteren Perioden für einen Vermögenswert anfallende Kosten werden nur dann aktiviert, wenn sie zu einer wesentlichen Erhöhung der künftigen Nutzungsmöglichkeit des Gegenstandes führen.

Abschreibungen erfolgen linear über die geschätzten Nutzungsdauern der Vermögenswerte. Für die einzelnen Anlagenkategorien wurden folgende Nutzungsdauern angenommen:

Vermögenswert	Nutzungsdauer
Grundstücke	-
Gebäude	25-40 Jahre
Feste Gebäudeeinrichtung in Mietliegenschaften	Mietdauer, max. 10 Jahre
Technische Anlagen / Maschinen	4-10 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattungen	3-15 Jahre
EDV – Hard- und Software	3-5 Jahre

Die Restwerte, Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden der Vermögenswerte werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüft und bei Bedarf prospektiv angepasst.

Leasingverhältnisse

Im Januar 2016 wurde IFRS 16 veröffentlicht, mit dem unter anderem IAS 17 „Leasingverhältnisse“ abgelöst wird. IFRS 16 schafft für Leasingnehmer die zuvor vorgeschriebene Klassifizierung von Leasingverträgen in „Operating Leases“ oder „Finance Leases“ ab. Stattdessen führt IFRS 16 ein einheitliches Bilanzierungsmodell ein, nach dem Leasingnehmer verpflichtet sind, für alle Leasingverträge einen Vermögenswert für das Nutzungsrecht sowie eine Leasingverbindlichkeit für die ausstehenden Mietzahlungen anzusetzen. Dies führt dazu, dass ab 1. Januar 2020 grundsätzlich sämtliche Leasingverhältnisse – weitgehend vergleichbar mit der bisherigen Bilanzierung von Finanzierungsleasing – in der Konzernbilanz zu erfassen sind.

Als Leasingverhältnisse gelten alle Verträge, die das Recht zur Nutzung eines bestimmten Vermögenswerts für einen festgelegten Zeitraum gegen Entgelt übertragen. Dies gilt auch für Verträge, bei denen die Übertragung eines solchen Rechts nicht ausdrücklich beschrieben ist.

IFRS 16 räumt jedoch ein Wahlrecht ein, bei Leasingverträgen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten (kurzfristige Leasingverhältnisse) sowie bei Leasingverträgen über geringwertige Vermögenswerte, auf eine Erfassung des Nutzungsrechts und der Leasingverbindlichkeit zu verzichten. Die Gruppe nimmt diese Wahlrechte in Anspruch. Die mit diesen Leasingverhältnissen verbundenen Leasingzahlungen werden grundsätzlich linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses als Aufwand erfasst.

Die be-Gruppe hat auch von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, immaterielle Vermögenswerte vom Anwendungsbereich von IFRS 16 auszunehmen.

Die in den Sachanlagen ausgewiesenen Nutzungsrechte werden zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen sowie gegebenenfalls erforderlicher kumulierter Wertminderungen angesetzt. Die Anschaffungskosten des Nutzungsrechts ermitteln sich als Barwert sämtlicher zukünftiger Leasingzahlungen zuzüglich der Leasingzahlungen, die zu oder vor Beginn der Laufzeit des Leasingverhältnisses getätigt werden, sowie der Vertragsabschlusskosten und der geschätzten Kosten für die Demontage oder Wiederherstellung des Leasinggegenstandes. Zum Abzug kommen sämtliche erhaltene Leasinganreize. Zahlungen für Nicht-Leasingkomponenten werden grundsätzlich nicht als Leasingzahlungen berücksichtigt. Sofern die zu berücksichtigenden Leasingzahlungen auch den Eigentumsübergang an dem zugrundeliegenden Vermögenswert zum Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses umfassen, einschließlich der Wahrnehmung einer Kaufoption, erfolgt die Abschreibung über die wirtschaftliche Nutzungsdauer. Andernfalls wird das Nutzungsrecht über die Laufzeit des Leasingverhältnisses abgeschrieben.

Der erstmalige Ansatz der Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 16 bestimmt sich als Barwert der zu leistenden Leasingzahlungen. In der Folgebewertung wird der Buchwert der Leasingverbindlichkeit aufgezinnt und erfolgsneutral um die geleisteten Leasingzahlungen vermindert.

Seit dem 1. Januar 2020 bilanziert der Konzern als Leasingnehmer grundsätzlich für alle Leasingverhältnisse in der Bilanz Nutzungsrechte an den Leasinggegenständen und Verbindlichkeiten für die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen zu Barwerten. Die Leasingverbindlichkeiten beinhalten folgende Leasingzahlungen:

- Feste Zahlungen, einschließlich defacto feste Zahlungen, abzüglich vom Leasinggeber noch zu leistender Leasinganreize,
- variable Zahlungen, die an einen Index oder Zinssatz gekoppelt sind,
- erwartete Beträge, die aufgrund von Restwertgarantien voraussichtlich zu zahlen sind,
- den Ausübungspreis einer Kaufoption, wenn die Ausübung als hinreichend sicher eingeschätzt wird und
- Vertragsstrafen für die Kündigung des Leasingverhältnisses, wenn in dessen angenommener Laufzeit berücksichtigt ist, dass eine Kündigungsoption in Anspruch genommen wird.

Die Leasingzahlungen werden mit dem Zinssatz abgezinst, der dem Leasingverhältnis implizit zugrunde liegt, sofern dieser bestimmbar ist. Ansonsten erfolgt eine Abzinsung mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz. Die Gruppe wendet grundsätzlich den Grenzfremdkapitalzinssatz an. Dieser Grenzfremdkapitalzinssatz als risikoadjustierter Zinssatz wird laufzeit- und währungsspezifisch abgeleitet.

Eine Reihe von Leasingverträgen, insbesondere von Immobilien, enthalten Verlängerungs- und Kündigungsoptionen. Diese Vertragskonditionen bieten der Gruppe größtmögliche Flexibilität. Bei der Bestimmung der Leasingvertragslaufzeit werden sämtliche Tatsachen und Umstände berücksichtigt, die einen wirtschaftlichen Anreiz zur Ausübung von Verlängerungs- oder Nicht-Ausübung von Kündigungsoptionen bieten. Bei der Festlegung der Laufzeit werden solche Optionen nur berücksichtigt, wenn sie hinreichend sicher sind. Im Zusammenhang mit der Bestimmung der Laufzeit von Leasingverhältnissen werden teilweise nachträglich erlangte bessere Erkenntnisse („hindsight“)

berücksichtigt, wenn wirtschaftliche Erwägungen oder Zwänge eine hinreichend sichere Ausübungswahrscheinlichkeit von Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen belegen.

Die Gruppe hat beim Übergang auf den neuen Standard die folgenden von IFRS 16 gewährten Erleichterungsvorschriften für den Leasingnehmer angewendet:

- Bei den bisher als Operating Lease klassifizierten Leasingverträgen wird die Leasingverbindlichkeit mit dem Barwert der ausstehenden Leasingzahlungen angesetzt, abgezinst mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz zum 1. Januar 2020. Das zugehörige Nutzungsrecht wird grundsätzlich in Höhe der Leasingverbindlichkeit erfasst.
- Eine Prüfung hinsichtlich Wertminderung erfolgt nicht.
- Leasingverhältnisse, die spätestens am 31. Dezember 2021 enden, werden unabhängig von der ursprünglichen Vertragslaufzeit als kurzfristige Leasingverhältnisse bilanziert.
- Anfänglich direkte Kosten werden nicht in die Bewertung des Nutzungsrechts am Leasinggegenstand zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung einbezogen.
- Bei der Bestimmung der Laufzeit von Verträgen mit Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen und bei der Ausübung von Ermessensentscheidungen wird der aktuelle Wissensstand zum Erstanwendungszeitpunkt berücksichtigt.
- Für immaterielle Vermögensgegenstände wird das Wahlrecht in Anspruch genommen und auf eine Bilanzierung gemäß IFRS 16 verzichtet.

Die abgeschlossenen Leasingverhältnisse beziehen sich im Wesentlichen auf die Anmietung von Büroräumen, IT-technische Ausrüstung, Fahrzeuge und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Innerhalb der Gruppe sind zum Bilanzstichtag keine Leasingverträge vorhanden, bei denen Konzerngesellschaften als Leasinggeber auftreten.

Firmenwert

Nach dem erstmaligen Ansatz wird der Firmenwert zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet. Zum Zweck des Wertminderungstests wird der im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene Firmenwert ab dem Erwerbszeitpunkt den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten des Konzerns zugeordnet, die vom Unternehmenszusammenschluss erwartungsgemäß profitieren werden.

Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen angesetzt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen alle Kosten, die angefallen sind, um einen Vermögenswert zu erwerben bzw. herzustellen und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögenswert zugerechnet werden können.

Immaterielle Vermögenswerte mit bestimmter Nutzungsdauer werden über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben und auf Wertminderung überprüft, wenn ein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass eine Wertminderung besteht.

Die ausgewiesenen immateriellen Vermögenswerte mit bestimmter Nutzungsdauer betreffen überwiegend EDV-Software. Die angenommenen Nutzungsdauern liegen zwischen 3 und 5 Jahren.

Forschungs- und Entwicklungskosten werden als Aufwand in der Periode erfasst, in der sie angefallen sind, da die Kriterien gemäß IAS 38 nicht erfüllt werden.

Wertminderung, Schätzungsänderungen und Ausbuchung von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten und Geschäfts- oder Firmenwerten

Der Konzern beurteilt an jedem Bilanzstichtag, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte. Liegen solche Anhaltspunkte vor oder ist eine jährliche Überprüfung eines Vermögenswerts auf Werthaltigkeit erforderlich, nimmt der Konzern eine Schätzung des erzielbaren Betrags des jeweiligen Vermögenswerts vor. Die Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte wird mindestens einmal jährlich überprüft. Ein Werthaltigkeitstest wird auch dann durchgeführt, wenn Ereignisse oder Umstände darauf hindeuten, dass der Buchwert gemindert sein könnte. Der Konzern nimmt die jährliche Überprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf Werthaltigkeit zum 31. Dezember vor.

Der erzielbare Betrag eines Vermögenswerts ist der höhere der beiden Beträge aus dem Fair Value eines Vermögenswerts oder einer Zahlungsmittel generierenden Einheit abzüglich Veräußerungskosten und dem Nutzungswert. Zur Ermittlung des Nutzungswerts werden die erwarteten künftigen Cashflows unter Zugrundelegung eines Abzinsungssatzes vor Steuern, der die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffekts und der spezifischen Risiken des Vermögenswerts widerspiegelt auf ihren Barwert abgezinst. Zur Bestimmung des Fair Value abzüglich der Verkaufskosten wird ein angemessenes Bewertungsmodell angewandt. Dieses stützt sich auf Bewertungsmultiplikatoren oder andere zur Verfügung stehende Indikatoren für den Fair Value. Der erzielbare Betrag ist für jeden einzelnen Vermögenswert zu bestimmen, es sei denn, ein Vermögenswert erzeugt keine Cashflows, die weitestgehend unabhängig von denen anderen Vermögenswerten oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind. In diesen Fällen sowie für Firmenwerte wird die Überprüfung auf einen eventuellen Wertminderungsbedarf auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit durchgeführt.

Übersteigt der Buchwert eines Vermögenswerts bzw. einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit den erzielbaren Betrag, wird ein Wertminderungsaufwand erfasst.

Für Vermögenswerte, mit Ausnahme des Firmenwerts, wird zu jedem Bilanzstichtag eine Überprüfung vorgenommen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein zuvor erfasster Wertminderungsaufwand nicht mehr länger besteht oder sich verringert hat. Wenn ein solcher Anhaltspunkt vorliegt, nimmt der Konzern eine Schätzung des erzielbaren Betrags vor. Ein zuvor erfasster Wertminderungsaufwand wird nur dann rückgängig gemacht, wenn sich seit der Erfassung des letzten Wertminderungsaufwands eine Änderung in den Schätzungen ergeben hat, die bei der Bestimmung des erzielbaren Betrags herangezogen wurden. Ist dies der Fall, so wird der Buchwert des Vermögenswerts erfolgswirksam auf seinen erzielbaren Betrag erhöht, höchstens jedoch auf den Wert der fortgeführten Anschaffungskosten.

Ein für den Firmenwert erfasster Wertminderungsaufwand darf bei Erhöhung des erzielbaren Betrags in den Folgejahren nicht aufgeholt werden.

Bei Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten mit bestimmter Nutzungsdauer werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Restwerte, Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Gewinne und Verluste aus Abgängen von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten werden als Unterschiedsbetrag zwischen den Veräußerungserlösen und den Buchwerten der Sachanlagen sowie der immateriellen Vermögenswerte ermittelt und erfolgswirksam erfasst.

Finanzielle Vermögenswerte und sonstige erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte

Nach IFRS 9 richtet sich die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten danach, ob es sich bei dem Vermögenswert um ein Derivat, ein Schuldinstrument oder ein Eigenkapitalinstrument handelt. Mit IFRS 9 wird ein einheitliches Modell zur Einstufung finanzieller Vermögenswerte eingeführt, mit dem diese in drei Kategorien eingestuft werden:

- Vermögenswerte „bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten“ (amortised cost; AC);
- Vermögenswerte, Derivate und Eigenkapitalinstrumente „erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert“ (Fair Value through profit or loss; FVPL) und
- Vermögenswerte und Eigenkapitalinstrumente „erfolgsneutral bewertet zum beizulegenden Zeitwert“ (Fair Value through other comprehensive income; FVOCI).

Die Zuordnung in eine dieser drei Kategorien erfolgt dabei auf Grundlage (IFRS 9.4.1.1) des „Geschäftsmodells“, in dem der finanzielle Vermögenswert gehalten wird (Geschäftsmodellbedingung) und der Eigenschaften des zu beurteilenden finanziellen Vermögenswerts in Bezug auf die vertraglichen Zahlungsströme (Zahlungsstrombedingung).

Das Klassifizierungs- und Bewertungsschema nach IFRS 9 sieht dabei grundsätzlich eine Bewertung aller Finanzinstrumente zum Fair Value vor. Es ist jedoch zu unterscheiden, ob Fair-Value-Änderungen ergebniswirksam in der GuV oder im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen sind.

Eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgt unter IFRS 9 lediglich dann, wenn die vertraglichen Cashflows des jeweiligen Instruments ausschließlich zu Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag führen (sog. Cashflow-Kriterium) und der finanzielle Vermögenswert ausschließlich gehalten wird, um die vertraglichen Cashflows zu vereinnahmen (sog. Geschäftsmodell-Kriterium).

Wertminderungen sind hierbei nach dem „Expected-credit-losses-Modell“ (Modell erwarteter Forderungsausfälle; „ECL-Modell“) zu erfassen.

An jedem Abschlussstichtag wird hierfür eine Risikovorsorge durch Erfassung einer Wertminderung bzw. durch Bildung einer Rückstellung entweder in der Höhe der Kreditausfälle, deren Eintritt innerhalb der nächsten zwölf Monate erwartet wird (12-month expected credit losses; „12-Monats-ECL“) oder in Höhe der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditausfälle (lifetime expected credit losses; „Gesamtlaufzeit-ECL“) erfasst. Aus der Anwendung des IFRS 9 und der ECL Methode, ergaben sich zum 31.12.2021 keine wesentlichen Zusatzeffekte zur Bildung einer Risikovorsorge, die über bestehende Wertberichtigungen hinausgehen.

Grundsätzlich ist das neue Modell auf Schuldinstrumente, deren Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert erfolgt (z.B. Bankeinlagen, Kredite, Schuldverschreibungen und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen), sowie auf Leasingforderungen, aktive Vertragsposten, Kreditzusagen und nicht ertrags- oder aufwandswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzgarantien anzuwenden.

Schuldinstrumente in dieser Kategorie werden für einen unbestimmten Zeitraum gehalten und sollen als Reaktion auf einen Liquiditätsbedarf oder bei Änderungen der Marktbedingungen verkauft werden können. Sie werden somit der Kategorie „Halten“ (Hold-to-collect) zugeordnet und sind zwingend mit ihren Anschaffungskosten bzw. nach der erstmaligen Erfassung mit fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten.

Wertberichtigungen auf Portfoliobasis werden nicht gebildet. Fällt der Grund für die vorgenommene Wertberichtigung in einer der folgenden Berichtsperioden teilweise oder zur Gänze weg, wird die früher erfasste Wertberichtigung

anteilig ruckgängig gemacht. Die Wertaufholung ist der Höhe nach auf die fortgeführten Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der Wertaufholung beschränkt. Die Wertaufholung wird im Jahresergebnis erfasst.

Liegen bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen objektive Hinweise (wie z.B. die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz oder signifikante finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners) dafür vor, dass nicht alle fälligen Beträge gemäß den ursprünglich vereinbarten Rechenbedingungen eingehend werden, wird eine Wertminderung unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos vorgenommen. Forderungen werden ausgebucht, wenn sie als uneinbringlich eingestuft werden.

Erhaltene Zinsen aus Finanzinvestitionen werden als Zinserträge ausgewiesen.

Für Wertminderungen von Schuldsinstrumenten gelten die gleichen Regelungen wie für Kredite und Forderungen. Wertaufholungen bei Schuldsinstrumenten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, wenn der Anstieg des Fair Values des Instruments objektiv aus einem Ereignis, das nach der Erfassung der Wertminderung aufgetreten ist, resultiert.

Bei Eigenkapitalinstrumenten, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, wird beim erstmaligen Ansatz eine unwiderrufliche Wahl getroffen, ob die Instrumente erfolgsneutral mit ihrem beizulegenden Zeitwert (FVOCI) zu klassifizieren sind. Alle nachfolgenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts werden somit im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst werden. Diese Wahl steht grundsätzlich für jede einzelne Investition zur Verfügung.

In dieser Kategorie FVOCI werden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im OCI erfasst, während Dividenden mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zahlung erfolgswirksam als „erhaltene Dividenden“ berücksichtigt werden.

Bei Eigenkapitalinstrumenten führt ein signifikanter oder anhaltender Rückgang des beizulegenden Zeitwerts des Instruments unter seine Anschaffungskosten zu einer Wertminderung. Wertaufholungen bei Eigenkapitalinstrumenten können dagegen nicht im Jahresergebnis erfasst werden. Nach IFRS 13 handelt es sich bei dem beizulegenden Zeitwert um eine marktbasierende Bewertung, obwohl zu erkennen ist, dass in einigen Fällen beobachtbare Markttransaktionen oder andere Marktinformationen nicht verfügbar sind. Das Ziel einer Fair Value-Bewertung bleibt jedoch dasselbe. Die Hierarchie kategorisiert die in Bewertungstechniken verwendeten Eingaben in drei Ebenen. In der Hierarchie haben (nicht angepasste) notierte Preise auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten die höchste Priorität und nicht beobachtbare Parameter die niedrigste Priorität.

Unter den finanziellen Vermögenswerten sind zudem Eigenkapitalinstrumente ausgewiesen, für die kein auf einem aktiven Markt notierter Preis vorliegt oder ein abgeleiteter Preis aus Verkäufen von identischen Vermögenswerten verlässlich ermittelt werden kann.

Gemäß IFRS 9 müssen alle (börsennotierten oder nicht notierten) Beteiligungen grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert unter Anwendung des Standards IFRS 13 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“ bewertet werden. Für hierunter fallende Beteiligungen wird grundsätzlich von Fall zu Fall analysiert, wie die Anforderungen erfüllt werden können.

Im Allgemeinen trifft dies im Konzern jedoch nur für wenige kleine Beteiligungen zu, so dass Kosten für den Erwerb dieser Beteiligungen im Allgemeinen als die beste Schätzung des Unternehmenswerts betrachtet werden.

IFRS 9 B.5.2.4 zeigt Indikatoren, aus denen hervorgeht, dass die Anschaffungskosten nicht repräsentativ für den beizulegenden Zeitwert sind (z. B. signifikante Ergebnisänderungen, Änderungen der Erwartungen usw.). Ist aus Gründen der Wesentlichkeit eine Marktbewertung bei einer dieser Investitionen erforderlich, erfolgt auch für diese Gesellschaften eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert.

Sonstige erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte

Die Gruppe der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerte enthält die zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerte und finanzielle Vermögenswerte, die beim erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum Fair Value bewertet eingestuft werden.

Finanzielle Vermögenswerte werden als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert, wenn sie für Zwecke der Veräußerung in der nahen Zukunft erworben werden. Derivative Finanzinstrumente mit positivem Marktwert einschließlich getrennt erfasster eingebetteter Derivate werden ebenfalls als zu Handelszwecken gehalten eingestuft, mit Ausnahme von Derivaten, bei denen es sich um eine Finanzgarantie handelt oder die als Sicherungsinstrument designiert wurden und als solche effektiv sind. Gewinne oder Verluste aus finanziellen Vermögenswerten, die zu Handelszwecken gehalten werden, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Derzeit bestehen im Konzern keine finanziellen Vermögenswerte, die als erfolgswirksam zum Fair Value bewertet eingestuft wurden.

Derivative Finanzinstrumente mit positivem Marktwert

Zum 31. Dezember 2021 lagen (wie im Vorjahr) keine Sicherungsinstrumente vor, die Risikomanagementziele sowie qualitative Anforderungen für ein Hedge Accounting nach IFRS 9 erfüllten. Im vorliegenden Jahresabschluss fand somit bei der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen „Hedge Accounting“ keine Anwendung und das jeweilige Grund- und Sicherungsgeschäft wurde nach den allgemeinen Vorschriften jeweils getrennt ausgewiesen.

Ermittlung des Fair Value

Der Fair Value von Finanzinvestitionen, die auf organisierten Märkten gehandelt werden, wird durch den am Bilanzstichtag notierten Marktpreis (Geldkurs) bestimmt. Der Fair Value von Finanzinvestitionen, für die kein aktiver Markt besteht, wird unter Anwendung von Bewertungsmethoden ermittelt. Zu den Bewertungsmethoden gehören die Verwendung der jüngsten Geschäftsvorfälle zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern, der Vergleich mit dem aktuellen Fair Value eines anderen, im Wesentlichen identischen Finanzinstruments, die Analyse von diskontierten Cashflows sowie die Verwendung anderer Bewertungsmodelle.

Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte

Ein finanzieller Vermögenswert oder Teile davon werden ausgebucht, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert sind erloschen.
- Die Gruppe hat ihre vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert übertragen und dabei entweder
 - a) im Wesentlichen alle Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum am finanziellen Vermögenswert verbunden sind, übertragen oder
 - b) die Verfügungsmacht über den Vermögenswert übertragen.

Vorräte

Vorräte werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet. Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte, im normalen Geschäftsgang erzielbare Verkaufserlös abzüglich der geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und der geschätzten notwendigen Vertriebskosten.

Im Konzern sind im Regelfall ausschließlich Vorräte aus „In Arbeit befindliche Aufträge“ nach nationalem Handelsrecht bilanziert. Diese Vorräte, falls zutreffend, werden gemäß IFRS 15 mit einer zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung bilanziert und als Vertragsvermögenswert unter den „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ ausgewiesen.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfassen Barmittel und kurzfristige Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von höchstens drei Monaten abzüglich der ausstehenden Kontokorrentkredite. Der Buchwert dieser Vermögenswerte entspricht in Etwa ihrem beizulegenden Zeitwert. Die in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel am Ende der Berichtsperiode können auf die entsprechenden Posten in der Konzernbilanz übergeleitet werden.

Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche

Langfristige Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten und Schulden sind nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten zu klassifizieren, wenn deren Buchwerte hauptsächlich durch Veräußerung und nicht durch die fortgesetzte Nutzung realisiert werden. Diese Vermögenswerte werden zum niedrigeren Wert aus Buchwert und Fair Value abzüglich Veräußerungskosten bewertet und in der Bilanz separat innerhalb der kurzfristigen Vermögenswerte beziehungsweise Schulden ausgewiesen. Nicht fortgeführte Aktivitäten sind abgrenzbare Geschäftsbereiche, die entweder bereits veräußert wurden oder zur Veräußerung vorgesehen sind. Die Vermögenswerte und Schulden von zur Veräußerung vorgesehenen Aktivitäten stellen Veräußerungsgruppen dar, die nach den gleichen Prinzipien wie zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte zu bewerten und darzustellen sind. Die Erträge und Aufwendungen nicht fortgeführter Aktivitäten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung - nach dem Ergebnis fortgeführter Geschäftsbereiche - in einer Position als Ergebnis aus nicht fortgeführten Aktivitäten ausgewiesen. Entsprechende Veräußerungsergebnisse sind im Ergebnis nicht fortgeführter Aktivitäten enthalten. Die Vorjahreswerte der Gewinn- und Verlustrechnung werden entsprechend angepasst.

Finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden zu „fortgeführten Anschaffungskosten“ bewertet oder unwiderruflich zum „beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam bewertet“ eingestuft. Finanzielle Verbindlichkeiten können als „FVPL“ (fair value through profit or loss) eingestuft werden, wenn sie auf der Basis des beizulegenden Zeitwerts verwaltet werden oder wenn sich ein Rechnungslegungskonflikt beseitigen oder reduzieren lässt.

Bei einem Rechnungslegungskonflikt wird von zwei Arten ausgegangen: erstens, dass ein Unternehmen bestimmte finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hält, die auf unterschiedlicher Grundlage bewertet werden, und zweitens, dass es einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen diesen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gibt. Derzeit bestehen keinerlei derartiger Sachverhalte in der Gruppe und somit bestehen derzeit keine zum Fair Value eingestufte finanzielle Verbindlichkeiten.

Nach der erstmaligen Erfassung werden finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode abzüglich Wertberichtigungen für Wertminderungen bewertet. Fortgeführte

Anschaffungskosten werden unter Berücksichtigung sämtlicher Disagien und Agien beim Erwerb berechnet und enthalten sämtliche Gebühren, die ein integraler Teil des Effektivzinssatzes und der Transaktionskosten sind. Gewinne und Verluste werden im Jahresergebnis erfasst, wenn die Darlehen und Forderungen ausgebucht oder wertgemindert sind, sowie im Rahmen von Amortisationen.

Besteht ein objektiver Hinweis, dass eine Wertminderung bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten gegebenen Krediten und Forderungen eingetreten ist, wird die Höhe des Verlusts als Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswertes und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows (mit Ausnahme erwarteter künftiger, noch nicht eingetretener Kreditausfälle) abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswertes. Der Buchwert des Vermögenswertes wird unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos reduziert. Der Wertminderungsverlust wird im Jahresergebnis erfasst.

Darlehen und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten

Darlehen werden bei der erstmaligen Erfassung mit dem Fair Value der erhaltenen Gegenleistung abzüglich der mit der Kreditaufnahme verbundenen Transaktionskosten bewertet.

Nach der erstmaligen Erfassung werden die Darlehen und sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Jede Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag (nach Abzug der Transaktionskosten) und dem Rückzahlungsbetrag wird über die Laufzeit der Verbindlichkeit unter Anwendung der Effektivzinsmethode in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Derivative Finanzinstrumente mit negativem Marktwert

Derivate werden als zu Handelszwecken gehalten eingestuft, mit Ausnahme von Derivaten, die als Sicherungsinstrument designed wurden und als solche effektiv sind. Derivative Finanzinstrumente werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet.

Gewinne oder Verluste aus finanziellen Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten

Eine finanzielle Verbindlichkeit wird ausgebucht, wenn die dieser Verbindlichkeit zugrunde liegende Verpflichtung erfüllt, gekündigt oder erloschen ist.

Wird eine bestehende finanzielle Verbindlichkeit durch eine andere finanzielle Verbindlichkeit desselben Kreditgebers mit substantiell verschiedenen Vertragsbedingungen ausgetauscht oder werden die Bedingungen einer bestehenden Verbindlichkeit wesentlich geändert, wird ein solcher Austausch oder eine solche Änderung als Ausbuchung der ursprünglichen Verbindlichkeit und Ansatz einer neuen Verbindlichkeit behandelt. Die Differenz zwischen den jeweiligen Buchwerten wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Rückstellungen

Allgemeines

Eine Rückstellung wird dann gebildet, wenn der Konzern eine gegenwärtige (gesetzliche oder faktische) Verpflichtung aufgrund eines vergangenen Ereignisses hat, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich und eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Der angesetzte Rückstellungsbetrag ist der beste Schätzwert, der sich am Abschlussstichtag für die hinzugebende Leistung ergibt, um gegenwärtige Verpflichtungen zu erfüllen. Dabei sind bei der Ermittlung der Verpflichtung inhärente Risiken und Unsicherheiten zu berücksichtigen. Unterscheidet sich der auf Basis eines marktüblichen Zinssatzes ermittelte Barwert der Rückstellung wesentlich vom Nominalwert, wird der Barwert der Verpflichtung angesetzt. Ist weder ein Abfluss von Ressourcen wahrscheinlich noch die Höhe der Verpflichtung schätzbar, wird eine Eventualverbindlichkeit angegeben.

Sofern der Konzern für eine passivierte Rückstellung zumindest teilweise eine Rückerstattung erwartet (wie z.B. bei einem Versicherungsvertrag), wird die Erstattung als gesonderter Vermögenswert erfasst, sofern der Zufluss der Erstattung so gut wie sicher ist.

Der Aufwand zur Bildung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich der Erstattung ausgewiesen. Im Falle einer Abzinsung wird die durch Zeitablauf bedingte Erhöhung der Rückstellungen als Finanzaufwendung erfasst.

Rückstellungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Rückstellungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses umfassen die langfristige und kurzfristige Vorsorge für Pensionen und Abfertigungen. In den sonstigen Rückstellungen sind andere Leistungen an Arbeitnehmer gemäß IAS 19 enthalten.

Leistungsorientierte Pläne

Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (Defined Benefit Obligation, DBO) und der Fair Value des Planvermögens werden pro Plan aggregiert als leistungsorientierte Nettovorsorgeverpflichtung beziehungsweise Nettovorsorgevermögen in der Bilanz erfasst. Die DBO wird jährlich von unabhängigen Aktuaren mittels der Projected-Unit-Credit-Methode bestimmt. Bei Plänen, die einen höheren Leistungszuwachs (Backloading) in späteren Jahren gewähren, erfolgt die Zuordnung der erwerbenden Leistungen auf Basis der Nettoverpflichtung (exklusive künftige arbeitnehmerfinanzierte Leistungskomponenten).

Übersteigt der Fair Value des Planvermögens den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung, wird nur unter Berücksichtigung der Obergrenze für den Vermögenswert (Asset Ceiling) ein Nettovorsorgevermögen ausgewiesen.

Der Vorsorgeaufwand setzt sich aus drei Teilen zusammen: Dienstzeitaufwand, Nettozinserfolg und Neubewertung Personalvorsorge.

- Der Dienstzeitaufwand ist Teil des Personalaufwands und setzt sich aus dem laufenden Dienstzeitaufwand, dem nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwand (beinhaltend Gewinne/Verluste aus Planänderungen oder Plankürzungen) sowie Gewinnen/Verlusten aus Abgeltung eines Plans zusammen.
- Der Nettozinserfolg wird im Finanzergebnis erfasst und durch Anwendung des Diskontsatzes auf die per Anfang Jahr bestehende leistungsorientierte Nettovorsorgeverpflichtung beziehungsweise auf das Nettovorsorgevermögen bestimmt.
- Aus der versicherungsmathematischen Bewertung resultierende Gewinne und Verluste werden sofort im übrigen Gesamtergebnis als Neubewertung Personalvorsorge erfasst. Unter diese Position fallen auch

die Rendite des Planvermögens (exklusive Zinsen basierend auf dem Diskontsatz) und gegebenenfalls Auswirkungen aus der Änderung eines Asset Ceiling. Diese Neubewertung Personalvorsorge wird zu keinem späteren Zeitpunkt über die Erfolgsrechnung rezykliert.

Wesentliche übrige langfristige Leistungen an Mitarbeiter (z.B. Dienstjubiläen) werden ebenfalls nach der Projected-Unit-Credit-Methode bewertet und in den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

Beitragsorientierte Pläne

Im Rahmen von beitragsorientierten Plänen besteht ausschließlich eine Verpflichtung zur Beitragszahlung für den Konzern, weshalb keine Rückstellungsbildung erforderlich ist. Der Aufwand wird im Personalaufwand der Periode erfasst.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 in Österreich begründeten Arbeitsverhältnisse werden monatlich 1,53% des Entgelts in eine betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekasse eingezahlt, in der die Beiträge auf einem Konto des Arbeitnehmers veranlagt und diesem bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausbezahlt oder als Anspruch weitergegeben werden.

Ertragsrealisierung

Umsatzerlöse werden realisiert, wenn die Verfügungsgewalt über eigenständig abgrenzbare Güter oder Dienstleistungen (oder ein eigenständig abgrenzbares Bündel aus Gütern oder Dienstleistungen) auf den Kunden übergehen, das heißt, wenn der Kunde die Fähigkeit besitzt, die Nutzung der zu übertragenden Güter oder Dienstleistungen zu bestimmen und den verbleibenden Nutzen daraus zieht. Voraussetzung ist hierbei, dass ein Vertrag mit durchsetzbaren Rechten und Pflichten besteht und unter anderem der Erhalt der Gegenleistung - unter Berücksichtigung der Einbringlichkeit - wahrscheinlich ist.

Die Umsatzerlöse entsprechen dem Transaktionspreis. Variable Gegenleistungen sind im Transaktionspreis berücksichtigt, wenn es höchstwahrscheinlich ist, dass es im Nachhinein nicht zu einer signifikanten Rücknahme der Umsatzerlöse kommt.

Bei Mehrkomponentenverträgen, welche mehrere abgrenzbare Güter oder Dienstleistungen umfassen, werden die Transaktionspreise auf Basis der relativen Einzelveräußerungspreise auf die Leistungsverpflichtungen aufgeteilt. Falls Einzelveräußerungspreise nicht direkt beobachtbar sind, werden diese in angemessener Höhe geschätzt. Für jede Leistungsverpflichtung werden Umsatzerlöse entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder über einen bestimmten Zeitraum realisiert.

Während der Erfüllungsphase der vertraglichen Verpflichtungen weist die Gruppe - abhängig vom Verhältnis zwischen der Leistungserbringung der Gruppe und der Zahlung des Kunden - einen Vertragsvermögenswert, eine Vertragsverbindlichkeit oder nach Erfüllung der Leistungsverpflichtung eine Forderung gegenüber dem Kunden aus. Vertragsvermögenswerte und -verbindlichkeiten betreffen zeitraumbezogene Leistungsverpflichtungen und werden als kurzfristig ausgewiesen, da sie innerhalb des gewöhnlichen Geschäftszyklus anfallen.

Die für zeitpunktbezogene Leistungsverpflichtungen bereits angefallenen Aufwendungen, sind unter den Vorräten als „noch nicht abrechenbare Leistungen“ aufgeführt. Ein zum Bilanzzeitpunkt vorhandener Überhang an erhaltenen

Anzahlungen für Leistungsverpflichtungen wird hierbei unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen als eine Vertragsverbindlichkeit geführt.

Forderungen werden ausgewiesen, wenn der Anspruch auf den Erhalt der Gegenleistung keiner Bedingung mehr unterliegt. Wertberichtigungen auf Vertragsvermögenswerte und Forderungen für Bonitätsrisiken werden entsprechend der Bewertungsmethode für Darlehen und Forderungen gebildet.

Darüber hinaus setzt die Ertragsrealisierung die Erfüllung nachfolgend aufgelisteter Ansatzkriterien im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere Architekturleistungen, voraus:

Erträge aus Dienstleistungen werden nach den Bestimmungen des IFRS 15 nach dem Prinzip des Kontrollübergangs (control approach) bilanziert. Für die Erfassung und Bewertung der Umsatzerlöse sieht IFRS 15 ein „Fünf-Schritt-Modell“ vor:

Im ersten Schritt ist der Vertrag im Sinne von IFRS 15 zu bestimmen, wobei die nach IFRS 15.9 kumulativ zu erfüllenden Kriterien vorliegen müssen.

Im zweiten Schritt sind die einzelnen Leistungsverpflichtungen (unit-of-account) zu bestimmen. Hierzu sind zunächst die vertraglichen Zusagen zu identifizieren und daraufhin zu überprüfen, ob sie im Sinne des Standards unterscheidbar sind. Nicht unterscheidbare Zusagen sind zusammenzufassen, bis ein unterscheidbares Leistungsbündel vorliegt (IFRS 15.27).

Im dritten Schritt wird die Gegenleistung bestimmt. Es sind u.a. variable Preisbestandteile wie Rabatte sowie wesentliche Finanzierungskomponenten zu berücksichtigen (IFRS 15.47).

Im vierten Schritt ist die Gegenleistung auf die jeweiligen Leistungsverpflichtungen aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt anhand der relativen Einzelveräußerungspreise. Dabei wird unterschieden, ob diese beobachtbar sind oder mittels einer geeigneten Methode geschätzt werden müssen.

Im fünften Schritt wird in Abhängigkeit des Kontrollübergangs bestimmt, wann der Umsatz erfasst wird. Je Leistungsverpflichtung ist anhand bestimmter Kriterien zu bestimmen, ob der Umsatz über einen Zeitraum oder zu einem Zeitpunkt zu erfassen ist.

Zinsen, Lizenzgebühren und Dividenden

Zinsen, Lizenzgebühren und Dividenden werden erfasst, wenn der Zufluss hinreichend wahrscheinlich ist und die Höhe verlässlich bestimmt werden kann. Zinsen sind dabei zeitanteilig nach der Effektivzinsmethode, Lizenzgebühren periodengerecht entsprechend den Vertragskonditionen und Dividenden mit der Entstehung des Rechtsanspruches auf Zahlung zu erfassen.

Zuwendungen der öffentlichen Hand

Zuwendungen der öffentlichen Hand werden erfasst, wenn eine hinreichende Sicherheit dafür besteht, dass die Zuwendungen gewährt werden und das Unternehmen die damit verbundenen Bedingungen erfüllt. Aufwandsbezogene Zuwendungen werden planmäßig als Ertrag über den Zeitraum erfasst, der erforderlich ist, um sie mit den entsprechenden Aufwendungen, die sie kompensieren sollen, zu verrechnen. Zuwendungen für einen Vermögenswert werden in der Konzern-Bilanz als passivischer Abgrenzungsposten dargestellt. Der passivische Abgrenzungsposten wird über die erwartete Nutzungsdauer des betreffenden Vermögenswerts in gleichen jährlichen Raten im

Jahresergebnis aufgelöst. Erhält der Konzern nicht-monetäre Zuwendungen, werden der Vermögenswert und die Zuwendung zum Fair Value erfasst.

Steuern

Tatsächliche Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden

Die tatsächlichen Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden für die laufende und früheren Perioden werden mit dem Betrag bemessen, in dessen Höhe eine Erstattung von der Steuerbehörde bzw. eine Zahlung an die Steuerbehörde erwartet wird. Der Berechnung des Betrags werden die Steuersätze und Steuergesetze zugrunde gelegt, die zum Bilanzstichtag gelten. Tatsächliche Steuern, die sich auf Posten beziehen, die im sonstigen Ergebnis oder direkt im Eigenkapital erfasst werden, werden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern im sonstigen Ergebnis oder direkt im Eigenkapital erfasst.

Latente Steuern

Latente Steuern werden für Unterschiede zwischen den Buchwerten der Vermögenswerte und Schulden im Konzernabschluss und den entsprechenden steuerlichen Wertansätzen im Rahmen der Berechnung des zu versteuernden Einkommens erfasst.

Latente Steuerschulden werden für alle zu versteuernden temporären Differenzen erfasst, mit Ausnahme der:

- latenten Steuerschuld aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder eines Vermögenswerts oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall, der kein Unternehmenszusammenschluss ist und der zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das unternehmensrechtliche Jahresergebnis noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst, und der
- latenten Steuerschuld aus zu versteuernden temporären Differenzen, die im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen stehen, wenn der zeitliche Verlauf der Umkehrung der temporären Differenzen gesteuert werden kann und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Unterschiede in absehbarer Zeit nicht umkehren werden.
- Latente Steuerschuld aus dem erstmaligen Ansatz von Leasing- und Mietverhältnissen gemäß IFRS 16.

Latente Steueransprüche werden für alle abzugsfähigen temporären Unterschiede, noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge und nicht genutzten Steuergutschriften in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass zu versteuerndes Einkommen verfügbar sein wird, gegen das die abzugsfähigen temporären Differenzen und die noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge und Steuergutschriften verwendet werden können, mit Ausnahme von:

- latenten Steueransprüchen aus abzugsfähigen temporären Differenzen, die aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall entstehen, der kein Unternehmenszusammenschluss ist und der zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das unternehmensrechtliche Jahresergebnis noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst, und
- latenten Steueransprüchen aus zu versteuernden temporären Differenzen, die im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen stehen, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Unterschiede in absehbarer Zeit nicht umkehren werden und kein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird, gegen das die temporären Differenzen verwendet werden können.

Der Buchwert der latenten Steueransprüche wird jedes Jahr am Abschlussstichtag geprüft und im Wert gemindert, falls es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass genügend zu versteuerndes Einkommen zur Verfügung steht, um den Anspruch vollständig oder teilweise zu realisieren. Latente Steueransprüche und -schulden werden anhand der Steuersätze bemessen, deren Gültigkeit für die Periode, in der ein Vermögenswert realisiert wird oder eine Schuld erfüllt wird, erwartet wird. Dabei werden die Steuersätze (und Steuergesetze) zugrunde gelegt, die zum Bilanzstichtag gelten. Die Bewertung von latenten Steueransprüchen und Steuerschulden spiegelt die steuerliche Konsequenz wider, die sich aus der Art und Weise ergeben, wie der Konzern zum Abschlussstichtag erwartet, die Schuld zu erfüllen bzw. die Vermögenswerte zu realisieren.

Latente Steuern, die sich auf Posten beziehen, die im sonstigen Ergebnis oder direkt im Eigenkapital erfasst werden, werden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern im sonstigen Ergebnis oder direkt im Eigenkapital erfasst.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden saldiert, wenn der Konzern einen einklagbaren Anspruch zur Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden hat und diese sich auf Ertragsteuern des gleichen Steuersubjekts beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden.

Umsatzsteuer

Umsatzerlöse, Aufwendungen und Vermögenswerte werden nach Abzug der Umsatzsteuer erfasst, mit Ausnahme folgender Fälle:

- Wenn die beim Kauf von Vermögenswerten oder Dienstleistungen angefallene Umsatzsteuer nicht von der Steuerbehörde eingefordert werden kann, wird die Umsatzsteuer als Teil der Anschaffungs-/Herstellungskosten des Vermögenswerts bzw. als Teil der Aufwendungen erfasst.
- Forderungen und Schulden werden mitsamt dem darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrag angesetzt.
- Der Umsatzsteuerbetrag, der von der Steuerbehörde erstattet oder an diese abgeführt wird, wird in der Konzern-Bilanz unter Forderungen bzw. Schulden erfasst.

Geschäftstransaktionen in ausländischer Währung

Die einzelnen Konzerngesellschaften erfassen Geschäftsfälle in ausländischer Währung zum Kassakurs am Tag der jeweiligen Transaktion. Die Umrechnung der am Bilanzstichtag in Fremdwährung bestehenden monetären Vermögenswerte und Schulden in die funktionale Währung erfolgt mit dem an diesem Tag gültigen Devisenmittelkurs. Daraus resultierende Fremdwährungsgewinne und -verluste werden im Geschäftsjahr im Jahresergebnis erfasst. Hier von ausgenommen sind Währungsdifferenzen aus Fremdwährungskrediten, soweit sie zur Sicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden. Diese werden bis zur Veräußerung der Nettoinvestition direkt im Eigenkapital und erst bei deren Abgang im Jahresergebnis erfasst. Nicht-monetäre Posten, die zu historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in einer Fremdwährung bewertet wurden, werden mit dem Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles umgerechnet. Nicht-monetäre Posten, die mit ihrem Fair Value in einer Fremdwährung bewertet werden, werden mit dem Kurs umgerechnet, der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Fair Value gültig war.

7.1.6. WESENTLICHE ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN UND SCHÄTZUNGEN

Schätzungen und Annahmen

Die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen sowie sonstige am Stichtag bestehende wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten, aufgrund derer ein beträchtliches Risiko besteht, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden erforderlich sein wird, werden nachstehend erläutert. Schätzungen und Annahmen werden laufend durch die Unternehmensleitung überprüft. Wesentliche Änderungen führen zu einer Anpassung der Annahmen.

Wertminderung von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten und Geschäfts- oder Firmenwerten

Der Konzern beurteilt an jedem Bilanzstichtag, ob Anhaltspunkte für einen Wertminderungsbedarf eines Vermögenswertes existieren. Liegen solche Anhaltspunkte vor oder ist eine jährliche Überprüfung eines Vermögenswerts auf Werthaltigkeit erforderlich, nimmt der Konzern eine Schätzung des erzielbaren Betrags des jeweiligen Vermögenswerts vor, um den Umfang eines möglichen Wertminderungsaufwandes festzustellen. Kann der erzielbare Betrag für den einzelnen Vermögenswert nicht geschätzt werden, erfolgt allenfalls die Schätzung des erzielbaren Betrags auf Ebene der Zahlungsmittel generierenden Einheit, zu welcher der Vermögenswert gehört. Zur Schätzung des Nutzungswerts muss die Unternehmensleitung die voraussichtlichen künftigen Cashflows der Zahlungsmittel generierenden Einheit schätzen und darüber hinaus einen angemessenen Abzinsungssatz wählen, um den Barwert dieser Cashflows zu ermitteln.

Assoziierte Unternehmen

Nach Anwendung der Equity-Methode beurteilt der Konzern das Erfordernis, ob ein zusätzlicher Wertminderungsaufwand für die Anteile des Konzerns an assoziierten Unternehmen zu erfassen ist. Der Konzern ermittelt an jedem Bilanzstichtag, inwiefern objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Anteil an einem assoziierten Unternehmen wertgemindert ist. Ist dies der Fall, so wird die Differenz zwischen dem erzielbaren Betrag des assoziierten Unternehmens und dem Buchwert als Wertminderungsaufwand erfolgswirksam erfasst.

Forderungen

Die Entwicklung der Forderungen ist unter „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen“ dargestellt. Aus der Anwendung des IFRS 9 und der ECL Methode, ergaben sich zum 31.12.2021 keine wesentlichen Zusatzeffekte zur Bildung einer Risikovorsorge, die über bestehende Wertberichtigungen hinausgehen.

Verträge mit Kunden

Das Management nimmt Schätzungen vor, um bei zeitraumbezogenen Fertigungsaufträgen den Projektfortschritt festzulegen.

Aufträge in Arbeit (Vorräte)

Bei der Vorratsbewertung sind Einschätzungen des Managements über die Preisgestaltung und Marktentwicklung erforderlich, um die Höhe der Wertansätze festzulegen.

Aktive latente Steuern

Die Aktivierung latenter Steuern erfolgt auf Basis der erwarteten zukünftigen Steuersätze sowie der Einschätzung der künftigen steuerlichen Ertragsfähigkeit. Für die Ermittlung der Höhe der aktiven latenten Steuern ist eine wesentliche Ermessensausübung der Unternehmensleitung auf der Grundlage des erwarteten Eintrittszeitpunkts und der Höhe des künftig zu versteuernden Einkommens sowie der zukünftigen Steuerplanungsstrategien erforderlich.

Pensionen und andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer

Der Aufwand aus leistungsorientierten Pensionsplänen, Abfertigungszahlungen und anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer wird anhand von versicherungsmathematischen Berechnungen ermittelt. Die versicherungsmathematische Bewertung erfolgt auf der Grundlage von Annahmen in Bezug auf die Abzinsungssätze, die erwarteten Erträge aus Planvermögen, die künftigen Lohn- und Gehaltssteigerungen, die Lebenserwartung und die künftigen Rentensteigerungen. Entsprechend der langfristigen Ausrichtung dieser Pläne unterliegen solche Schätzungen wesentlichen Unsicherheiten.

Sonstige Rückstellungen

Bei der Bildung von Rückstellungen sind Annahmen hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe der Verpflichtung erforderlich. Die getroffenen Annahmen sind mit Unsicherheiten behaftet und die tatsächlichen Zahlungen können von den getroffenen Einschätzungen abweichen. Rückstellungen werden für eine Vielzahl von Ereignissen gebildet und werden in der Anhangangabe im Detail weiter erläutert.

7.2. ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN

7.2.1. UMSATZERLÖSE

Der Konzern hat in der Berichtsperiode Umsatzerlöse von TEUR 36.890 erzielt. Die Umsätze verteilen sich wie folgt: 74,9% DACH-Region | 21,2% restliches Europa | 3,9% Asien. Darunter sind alle Umsatzerlöse nach der Definition in IFRS 15 („Erlöse aus Verträgen mit Kunden“) zu verstehen, die aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens entstehen. Gründe für die sehr positive Entwicklung waren die konsequente Marktbearbeitung in Verbindung mit sehr guten Wettbewerbsergebnissen sowie die Umsetzung von Projekten, die im Vorjahr coronabedingt verschoben wurden.

7.2.2. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind Erlöse ohne Gegenleistungsverpflichtung. Darunter fallen beispielweise Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Subventionen, Versicherungsschädigungen, Auflösung von Rückstellungen. Im Berichtszeitraum ergeben sich sonstige betriebliche Erträge in der Höhe von TEUR 451.

7.2.3. AUFWAND FÜR MATERIAL UND BEZOGENE HERSTELLUNGSLEISTUNGEN

Der Aufwand für Material und bezogene Herstellungsleistungen beträgt TEUR 9.682. Der Anstieg der Fremdleistungen im Verhältnis zu den Erlösen ist auf unterschiedliche Projekttypologien zurückzuführen – im Berichtszeitraum wurden mehr Generalplanungsleistungen durchgeführt. Das Leistungsspektrum der Baumschlager Eberle Architekten reicht von der klassischen Architektur in allen Leistungsphasen über die Entwicklung von städtebaulichen Konzepten bis zu Generalplanerleistungen. In Abhängigkeit der Projekttypologie ist der Anteil der bezogenen Leistungen unterschiedlich hoch.

7.2.4. AUFWENDUNGEN FÜR LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER

	Geschäftsjahr 31/12/2021 EUR
Gehälter	12.264.317
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MVK	313.021
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben	2.338.513
Aufwendungen für sonstige freiwillige Sozialaufwendungen	44.967
	<hr/> 14.960.818 <hr/>

Zum Bilanzstichtag waren 292 Mitarbeiter (nach Köpfen) in der Gruppe beschäftigt. Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter im Konzern betrug im Berichtszeitraum 281 Mitarbeiter.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte (FTE: full time equivalents) lag die Zahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt bei 273.

7.2.5. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Sonstige betriebliche Aufwendungen

a Gebühren und Abgaben	108.950
b Versicherungen	572.602
c Instandhaltungen, Betriebskosten	343.926
d Aufwand Fuhrpark	108.877
e Aufwand für Werbung, Marketing und Akquisition	147.805
f Miete, Pacht, Leasing	131.877
g Forderungsverluste, Schadensfälle	120.888
h Geldverkehr	40.476
i Rechts- und Beratungsaufwand	1.603.374
j Bürobedarf	65.504
k EDV, Kommunikation	558.279
l Reise- und Fahraufwand	391.078
m Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.075.085
n Kursverluste aus Gewinnvortrag	3.528

5.272.248

7.2.6. FINANZERTRÄGE UND –AUFWENDUNGEN

Geschäftsjahr

31/12/2021

EUR

Finanzerfolg

a Erträge aus Beteiligungen	177.827
b Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0
c Zinserträge	5.466
d Zinsaufwand	174.635
e Aufwendungen aus Finanzanlagen	74.202

-65.545

7.2.7. ERTRAGSTEUERN

Die wesentlichen Bestandteile des Ertragsteueraufwands für das Wirtschaftsjahr 2021 setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsjahr
31/12/2021
EUR

Ertragsteuern

davon tatsächlicher Steueraufwand	2.042.755
davon latenter Steueraufwand	66.797
	<hr/>
	2.109.553
	<hr/>

Der laufende Steueraufwand von TEUR 2.110 resultiert vor allem aus den laufenden steuerlichen Ergebnissen der lokalen Gesellschaften, wobei der wesentliche Teil auf das erfreuliche Ergebnis der be Berlin zurückzuführen ist.

7.3. ERGEBNIS

EBIT TEUR 6.137, EBIT-Marge 16,6%

Das Ergebnis vor Finanzergebnis und Steuern (EBIT) liegt bei TEUR 6.134, womit sich eine EBIT-Marge von 16,6% ergibt.

Konzern-Periodenergebnis: TEUR 3.963

Das Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT) des Konzerns liegt bei TEUR 6.069. Dadurch ergibt sich eine Ertragsteuerquote von 34,7%. Die Änderung der Ertragssteuerquote ist auf die Gewichtung des Ergebnisbeiträge der Standorte zurückzuführen (geänderter Ländermix). Vom Periodenergebnis des Konzerns waren den nicht beherrschenden Anteilen TEUR 1.336 zuzurechnen. Den Aktionären der Muttergesellschaft stand damit ein Periodenergebnis von TEUR 2.623 zu.

Ergebnis je Aktie: EUR 0,053

Zum Jahresende lag das Grundkapital der :be AG bei TEUR 50.000, es waren 50 Mio. Aktien im Umlauf. Da Umsatz und Ergebnis der be architects Holding AG als wesentliche operative Beteiligung und maßgeblicher Ergebnisträger des Konzerns rückwirkend zum 1. Januar konsolidiert wurden, ergibt sich ein Ergebnis je Aktie von EUR 0,053. Abweichend von der sonst üblichen Methode wurde dabei zur besseren Vergleichbarkeit bei der Berechnung statt der jahresdurchschnittlichen Aktienzahl das gesamte Grundkapital zum Bilanzstichtag zugrunde gelegt.

Zum Stichtag 31.12.2021 hielt die :be AG keine eigenen Aktien.

7.4. FINANZ- UND VERMÖGENSLAGE

Aktiva

Das langfristige Vermögen liegt bei TEUR 73.059. Wesentlich ist insbesondere die Position Finanzanlagen, unter der die im Juni erworbene Beteiligung an der be architects Holding AG verbucht wurde. Grundlage für die Bewertung der be architects Holding stellt ein Gutachten der BDO Austria GmbH dar, welche zum Stichtag 31.12.2020 einen Marktwert des Eigenkapitals von TEUR 72.489 feststellte. Im Sinne der Vorgaben der Europäischen Kommission zum Financial Reporting in der Unternehmensberichterstattung, wonach Vermögenswerte nach dem Konzept der «true and fair presentation» zu bewerten sind, wurde der Bewertungsansatz des Gutachtens übernommen.

Sachanlagen werden in der Höhe von TEUR 7.051 ausgewiesen. Anlagenzugängen von TEUR 2.796, vor allem in der Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 259) und in Gebäuden (TEUR 2.509) standen planmäßige Abschreibungen von TEUR 1.183 gegenüber.

Die Anschaffungskosten der Gebäude stieg auf TEUR 7.602, davon entfielen TEUR 2.373 auf die Bewertung von Mietvertragsverhältnissen nach IFRS 16. Der Grund für den Anstieg im Berichtszeitraum ist wiederum auf IFRS 16 zurückzuführen: das Büro in Berlin hat vor dem Bilanzstichtag beispielsweise einen zehnjährigen Mietvertrag für einen neuen Bürostandort abgeschlossen, was sich mit TEUR 1.880 in den Zugängen des Sachanlagevermögens niederschlägt.

Der Bilanzansatz der Beteiligungen an Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, erhöhte sich leicht auf TEUR 290. Dieser Zuwachs ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die operativen Ergebnisse dieser Beteiligungen hinzugebucht wurden.

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen ergibt damit 77,4%.

Der Wert der kurzfristigen Vermögenswerte ergibt TEUR 21.302.

Die sonstigen Forderungen in Höhe von TEUR 1.918 sind insbesondere auf Steuerforderungen zurückzuführen.

Der Konzern verfügte zum Bilanzstichtag über liquide Mittel in Höhe von TEUR 9.664, TEUR 852 mehr als zum 01.01.2021.

Passiva

Das Eigenkapital beläuft sich auf TEUR 76.795. Dies ist vor allem Folge der Kapitalmaßnahme, die zu einer Erhöhung des Gezeichneten Kapitals um TEUR 72.559 führte. Das Jahresergebnis des Konzerns steuerte TEUR 2.623 bei.

Die Eigenkapitalquote liegt bei 81,4%, davon entfielen 1,5% auf die nicht beherrschenden Anteile.

Die langfristigen Verbindlichkeiten lagen bei TEUR 465. Die langfristigen Rückstellungen stiegen auf TEUR 78, u.a. durch die laufende Bewertung (inkl. Aktualisierung von versicherungsmathematischen Parametern) von langfristigen Personalrückstellungen.

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten reduzierten sich auf TEUR 357.

Kurzfristige Verbindlichkeiten mit TEUR 17.101 sind vor allem auf höhere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen (TEUR 3.022). Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist auf die unterschiedliche Projekttypologien zurückzuführen; es wurden mehr Generalplanerleistungen als im Jahr davor durchgeführt. Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten belaufen sich auf TEUR 698. Die kurzfristigen Rückstellungen, die vor allem für Steuern gebildet wurden, stiegen auf TEUR 1.467. Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten

ergaben TEUR 11.890, wobei TEUR 5.991 auf Verbindlichkeiten aus Leasing im Zusammenhang mit IFRS 16 zurückzuführen sind.

7.4.1. SACHANLAGEN

Seit dem 01. Januar 2020 kommt der Rechnungslegungsstandard IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ zu Anwendung. Die in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen enthalten auch Nutzungsrechte, die im Zusammenhang mit der Leasingbilanzierung stehen.

Im Rahmen der Umstellung auf IFRS 16 wurden am 01. Januar 2020 Vermögenswerte für die Nutzungsrechte an den Leasinggegenständen in Höhe von TEUR 2.948 und Leasingverbindlichkeiten in gleicher Höhe erfasst.

Bei der Bewertung der Leasingverbindlichkeiten wurde der Grenzfremdkapitalzinssatz angewendet. Zur Ermittlung des Grenzfremdkapitalzinssatzes werden Referenzzinssätze aus laufzeitadäquaten risikolosen Zinssätzen in wesentlichen Ländern herangezogen. Die jeweiligen Referenzzinssätze wurden um eine Kreditrisikoprämie erhöht.

Die erstmalige Anwendung von IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ im Geschäftsjahr 2020 erfolgte in Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften des IFRS 16 nach dem modifizierten Ansatz.

Das Nutzungsrecht („right-of-use“ asset) am Leasinggegenstand entspricht im Erstanwendungszeitpunkt grundsätzlich der entsprechenden Leasingverbindlichkeit, angepasst um passivische abgegrenzte Leasingzahlungen. Zahlungen aufgrund von Leasingvereinbarungen mit einer Laufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten, die nach dem 01.01.2020 beginnen, sowie Leasingvereinbarungen, bei denen der im Leasingvertrag zugrundeliegende Vermögenswert von geringem Wert ist, wurden dem Wahlrecht entsprechend im Zahlungszeitpunkt aufwandswirksam erfasst. In Verträgen, die neben Leasingkomponenten auch Nicht-Leasingkomponenten enthalten, wird nur bei unwesentlichen Anlageklassen keine Trennung vorgenommen.

Der Ausweis des Nutzungsrechts am jeweiligen Leasinggegenstand erfolgt unter demselben Posten im Sachanlagevermögen, unter dem der zugrunde liegende Vermögenswert im Falle eines Erwerbs ausgewiesen worden wäre.

Die Abschreibung des Nutzungsrechts ist der allgemeinen Position von Abschreibungs- und Wertminderungsaufwendungen von langfristigen Vermögenswerten zugeordnet. Die Aufzinsung der Leasingverbindlichkeiten erfolgt in den Zinsaufwendungen.

Der erstmalige Ansatz der den Finanzierungsverbindlichkeiten zugeordneten Leasingverbindlichkeiten bestimmt sich als Barwert der zu leistenden Leasingzahlungen. In der Folgebewertung wird der Buchwert der Leasingverbindlichkeiten aufgezinst und erfolgsneutral um die geleisteten Leasingzahlungen vermindert.

Die Auswirkungen der Anwendung von IFRS 16 auf die Konzernbilanz zum 31.12.2021 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Geschäftsjahr

31/12/2021

EUR

	vor Anwendung IFRS 16	Anpassung IFRS 16	nach Anwendung IFRS 16
Gebäude			
Anschaffungs- und Herstellkosten	5.229.118	2.372.688	7.601.806
Abschreibung und Wertminderung	761.063	945.968	1.707.031
Buchwert	4.468.056		5.894.776
Technische Anlagen und Maschinen			
Anschaffungs- und Herstellkosten	223.502	2.431	225.934
Abschreibung und Wertminderung	118.695	7.873	126.568
Buchwert	104.807		99.365
Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Anschaffungs- und Herstellkosten	2.912.763	0	2.912.763
Abschreibung und Wertminderung	1.849.703	20.934	1.870.638
Buchwert	1.063.059		1.042.125

	Grundstücke	Gebäude	Technische Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anschaffungs- und Herstellkosten						
Stand 01.01.2021	0	5.042.261	186.352	2.656.056	0	7.884.669
Zugänge	0	2.508.900	10.512	258.687	17.901	2.796.001
Abgänge	0	0	0	-25.162	0	-25.162
Umbuchungen	0	0	26.229	-23.272	-2.957	0
Zugang zum Konsolidierungskreis	0	0	0	0	0	0
Abgang vom Konsolidierungskreis	0	0	0	0	0	0
Währungsdifferenzen	0	50.645	2.840	46.453	0	99.938
Stand 31.12.2021	0	7.601.806	225.934	2.912.763	14.944	10.755.447
Abschreibung und Wertminderung						
Stand 01.01.2021	0	892.991	103.029	1.482.554	0	2.478.574
Abschreibung	0	771.543	20.766	390.283	0	1.182.592
Zuschreibung	0	0	0	0	0	0
Abgänge	0	0	0	25.157	0	25.157
Umbuchungen	0	0	0	0	0	0
Zugang zum Konsolidierungskreis	0	0	0	0	0	0
Abgang vom Konsolidierungskreis	0	0	0	0	0	0
Währungsdifferenzen	0	42.497	2.774	22.957	0	68.227
At-Equity Mehrung	0	0	0	0	0	0
At-Equity Minderung	0	0	0	0	0	0
Stand 31.12.2021	0	1.707.031	126.568	1.870.638	0	3.704.236
Buchwerte						
Stand 01.01.2021	0	4.149.270	83.324	1.173.502	0	5.406.095
Stand 31.12.2021	0	5.894.776	99.365	1.042.125	14.944	7.051.210

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr keine Fremdkapitalkosten aktiviert. Wie oben ausgeführt, kommt der Rechnungslegungsstandard IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ zur Anwendung. Die in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen enthalten hierdurch Nutzungsrechte die im Zusammenhang mit der Leasingnehmerbilanzierung stehen.

7.4.2. IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE

Vermögenswerte, die nicht im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden, werden mit einer bestimmten Nutzungsdauer zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen erfasst. Die Abschreibungen werden linear über die erwartete Nutzungsdauer aufwandswirksam erfasst. Die erwartete Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode werden an jedem Abschlussstichtag überprüft und sämtliche Schätzungsänderungen prospektiv berücksichtigt.

	Datenverarbeitungsprogramme	Patent- und Lizenrechte	Sonstige Rechte	Geschäfts- und Firmenwerte	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anschaffungs- und Herstellkosten					
Stand 01.01.2021	784.247	34.170	13.438	1.454.140	2.285.994
Zugänge	144.514	0	0	63.842.662	63.987.175
Abgänge	-21.145	0	0	0	-21.145
Umbuchungen	0	0	0	0	0
Zugang zum Konsolidierungskreis	0	0	0	0	0
Abgang vom Konsolidierungskreis	0	0	0	0	0
Währungsdifferenzen	950	0	0	296	1.246
Stand 31.12.2021	908.566	34.170	13.438	65.297.097	66.253.270
Abschreibung und Wertminderung					
Stand 01.01.2021	592.725	17.085	13.437	0	623.247
Abschreibung	106.544	3.417	0	0	109.961
Zuschreibung	0	0	0	0	0
Abgänge	6.712	0	0	0	6.712
Umbuchungen	0	0	0	0	0
Zugang zum Konsolidierungskreis	0	0	0	0	0
Abgang vom Konsolidierungskreis	0	0	0	0	0
Währungsdifferenzen	374	0	0	0	374
At-Equity Mehrung	0	0	0	0	0
At-Equity Minderung	0	0	0	0	0
Stand 31.12.2021	692.932	20.502	13.437	0	726.871
Buchwerte					
Stand 01.01.2021	191.522	17.085	1	1.454.140	1.662.747
Stand 31.12.2021	215.633	13.668	1	65.297.097	65.526.399

Geschäfts- und Firmenwert

Der aus einem Unternehmenszusammenschluss resultierende Geschäfts- oder Firmenwert wird zu Anschaffungskosten abzüglich ggf. erforderlicher Wertminderungen bilanziert und ist in der Konzernbilanz unter „Immaterielle Vermögensgegenstände“ ausgewiesen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben aus IAS 36 prüft der Konzern mindestens einmal jährlich die Werthaltigkeit des Geschäfts- und Firmenwerts. Für Zwecke der Wertminderungsprüfung werden grundlegende Annahmen getroffen, auf denen die Bestimmungen des Nutzungswerts der zahlungsmittelgenerierenden Einheit mit zugeordnetem Buchwert basieren. Für die Ermittlung des Nutzungswerts werden Cashflows für die folgenden drei Jahre prognostiziert, die auf den Erfahrungen der Vergangenheit, aktuellen operativen Ergebnissen und der vom Management vorgenommenen Einschätzung über zukünftige Entwicklungen sowie auf Marktannahmen basieren.

Jeglicher Wertminderungsaufwand des Geschäfts- oder Firmenwerts wird direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Ein für den Geschäfts- oder Firmenwert erfasster Wertminderungsaufwand darf in künftigen Perioden nicht aufgeholt werden.

Der in der Bilanz zum 31.12.2021 ausgewiesene Firmenwert entstand, mit der als Sacheinlage eingebrachten be architects Holding AG, welcher zu einem Zugang in den Finanzanlagen von TEUR 65.297, nach Berücksichtigung des Firmenwerts der be architects Holding AG, führte. Die Aktionäre der be architects Holding AG haben ihre Sacheinlage durch Einbringung ihrer gesamten Aktien an der be architects Holding AG zum Einbringungsstichtag 22.06.2021 vorgenommen. Basis für die Sacheinlage stellte ein Bewertungsgutachten der BDO Austria GmbH dar. Die Ermittlung des Unternehmenswertes erfolgte anhand des DCF-Verfahrens. Im Gutachten war der objektivierte Unternehmenswert zum 31.12.2020 mit TEUR 69.172 beziffert worden. Nach Aufzinsung auf den Bewertungsstichtag mittels Eigenkapitalkosten ergab sich ein Unternehmenswert zum 22.06.2021 von TEUR 72.489 (in der Bandbreite von TEUR 69.869 und TEUR 75.337). Gestützt auf das Gutachten und im Sinne einer „true and fair presentation“ wurde die Beteiligung mit TEUR 72.489 bewertet.

Anteile an assoziierten Unternehmen

Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, auf das der Konzern maßgeblichen Einfluss hat und das weder ein Tochterunternehmen noch ein Gemeinschaftsunternehmen ist. Maßgeblicher Einfluss ist die Möglichkeit, an finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird, mitzuwirken. Dabei liegt weder Beherrschung noch gemeinschaftliche Führung der Entscheidungsprozesse vor.

Die Ergebnisse, Vermögenswerte und Schulden von assoziierten Unternehmen sind in diesem Abschluss unter Verwendung der Equity-Methode einbezogen, außer wenn die Anteile als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert werden. In diesem Fall wird nach Maßgabe von IFRS 5 („Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“) bilanziert.

Nach der Equity Methode sind Anteile an assoziierten Unternehmen mit ihren Anschaffungskosten in die Konzernbilanz aufzunehmen, die um die Veränderungen des Anteils des Konzerns am Gewinn oder Verlust und am sonstigen Ergebnis des assoziierten Unternehmens nach dem Erwerbszeitpunkt angepasst werden. Verluste eines assoziierten Unternehmens, die den Anteil des Konzerns an diesem assoziierten Unternehmen übersteigen, werden nicht erfasst. Eine Erfassung erfolgt lediglich dann, wenn der Konzern rechtliche oder faktische Verpflichtungen zur Verlustübernahme eingegangen ist bzw. Zahlungen an Stelle des assoziierten Unternehmens leistet.

Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen wird ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für ein assoziiertes Unternehmen vorliegen, bilanziert. Jeglicher Überschuss der Anschaffungskosten des Anteilserwerbs über den erworbenen Anteil an den beizulegenden Zeitwert der identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden wird als Geschäfts- oder Firmenwert erfasst. Gemäß der Equity-Methode ist der Geschäfts- oder Firmenwert Bestandteil des Buchwerts der Beteiligung und wird nicht separat auf Vorliegen einer Wertminderung geprüft.

Der Konzern hält Anteile an zwei nicht wesentlichen assoziierten Unternehmen. Es bestehen zwar teilweise maßgebliche Einflüsse auf wesentliche Bereiche der Finanz- oder Geschäftspolitik, es liegt jedoch keine Beherrschung durch den Konzern vor.

Die wesentlichen Anteile an assoziierten Unternehmen setzten sich wie folgt zusammen (in Euro):

Unternehmen (Anteil %)	Vermögen	Schulden	Umsatz	Ergebnis
	EUR	EUR	EUR	EUR
VDZ (20%)	518.986	681.670	1.838.796	609.105
REKS (45%)	59.411	183.870	31.600	-159.459

Die vom Konzern an den assoziierten Gesellschaften gehaltenen Stimmrechte entsprechen den ausgewiesenen Anteilen.

Im Berichtsjahr wie im Vorjahr wurden von Seiten der assoziierten Unternehmen keine Dividenden ausgeschüttet.

7.4.3. FINANZANLAGEN

	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Anteile an verbundenen Unternehmen	Anteile an assozierten Unternehmen	Wertpapiere	Langfristige Ausleihungen	Als Finanzinvesti- on gehaltene Immobilien	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anschaffungs- und Herstellkosten							
Stand 01.01.2021	0	28.001	177.377	0	0	0	205.378
Zugänge	0	0	137.056	0	0	0	137.056
Abgänge	0	-1	-7.125	0	0	0	-7.126
Umbuchungen	0	0	0	0	0	0	0
Zugang zum Konsolidierungskreis	0	0	0	0	0	0	0
Abgang vom Konsolidierungskreis	0	0	0	0	0	0	0
Währungsdifferenzen	0	0	-167	0	0	0	-167
Stand 31.12.2021	0	28.000	307.141	0	0	0	335.141
Abschreibung und Wertminderung							
Stand 01.01.2021	0	27.960	0	0	0	0	27.960
Abschreibung	0	0	0	0	0	0	0
Zuschreibung	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge	0	0	0	0	0	0	0
Umbuchungen	0	0	0	0	0	0	0
Zugang zum Konsolidierungskreis	0	0	0	0	0	0	0
Abgang vom Konsolidierungskreis	0	0	0	0	0	0	0
Währungsdifferenzen	0	0	1.253	0	0	0	1.253
At-Equity Mehrung	0	0	0	0	0	0	0
At-Equity Minderung	0	0	15.750	0	0	0	15.750
Stand 31.12.2021	0	27.960	17.003	0	0	0	44.962
Buchwerte							
Stand 01.01.2021	0	41	177.377	0	0	0	177.418
Stand 31.12.2021	0	40	290.138	0	0	0	290.179

Finanzanlagen von TEUR 290 ergaben sich aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen.

7.4.4. FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN UND SONSTIGE FORDERUNGEN

Geschäftsjahr

31/12/2021

EUR

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (>700.000 Forderungswert)

Baumschlager Eberle Lustenau GmbH	902.035
Baumschlager Eberle Wien GmbH	1.232.272
Baumschlager Eberle St. Gallen AG	703.057
BEBerlin GmbH	1.792.804
be paris SARL	2.206.337
be Hamburg GmbH	798.251
BEDDJM Architekci Spolka z o.o.	716.782
Übrige	1.271.984
	<hr/> 9.623.523 <hr/>

Bei der Verrechnung von Dienstleistungen wird üblicherweise ein Zahlungsziel von 30-60 Tagen gewährt. Es werden keine Zinsen auf ausstehende Forderungen aus Lieferungen und Leistungen berechnet.

Der Konzern bewertet laufend allfällige Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen immer in Höhe der über die Restlaufzeit erwarteten Verluste.

Der Konzern bildet grundsätzlich für alle Forderungen, die mehr als 120 Tage überfällig sind, eine Wertberichtigung von 100%, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass bei diesen Forderungen nicht mehr mit einem Zufluss gerechnet werden kann. Der Konzern bucht eine Forderung aus Lieferungen und Leistungen aus, wenn Informationen vorliegen, die darauf hindeuten, dass sich der Schuldner in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und keine realistische Aussicht auf eine Zahlung besteht. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Schuldner sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren befindet oder wenn die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mehr als zwei Jahre überfällig sind, je nachdem, was früher eintritt.

Abgesehen davon ist der Konzern keinen wesentlichen Ausfallrisiken einer Vertragspartei oder einer Gruppe von Vertragsparteien mit ähnlichen Charakteristiken ausgesetzt. Ähnliche Charakteristiken weisen Vertragspartner der Definition des Konzerns entsprechend vor, wenn sie verbundene Unternehmen darstellen. Das Ausfallrisiko gegenüber jeder anderen Vertragspartei überschritt in diesem Jahr zu keinem Zeitpunkt 5% der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Es besteht keine nennenswerte Konzentration des Ausfallrisikos, da der Kundenbestand breit ist und keine Korrelationen bestehen.

Unter dem Ausfallrisiko versteht man das Risiko eines Verlustes für den Konzern, wenn eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der folgende Absatz beschreibt das maximale Risiko-Exposure des Konzerns und die Bewertungsgrundlagen zur Bestimmung der erwarteten Verluste.

Übersicht über das Ausfallrisiko-Exposure des Konzerns

Zum 31. Dezember 2021 ergibt sich das maximale Ausfallrisiko-Exposure des Konzerns, ohne Berücksichtigung von erhaltenen Sicherheiten oder anderen Kreditverbesserungen, das dem Konzern einen finanziellen Verlust aufgrund der Nichterfüllung einer Verpflichtung durch die Gegenparteien und der von dem Konzern gegebenen finanziellen Garantien verursacht, aus dem Buchwert der jeweiligen bilanzierten finanziellen Vermögenswerte, wie er in der Konzernbilanz angegeben ist.

Das aktuelle interne Ratingsystem für Ausfallrisiken des Konzerns umfasst die folgenden Kategorien:

Kategorie	Beschreibung	Basis zur Berechnung der erwarteten Verluste
Performing	Die Gegenpartei hat ein geringes Ausfallrisiko und ist mit keinen Zahlungen in Rückstand.	12-Monats-Verlust
Doubtful	Betrag ist mehr als 60 Tage überfällig oder das Ausfallrisiko hat sich seit erstmaliger Erfassung signifikant erhöht.	Über die Restlaufzeit erwartete Verluste – ohne objektiven Hinweis auf Wertminderung
In default	Betrag ist mehr als 120 Tage überfällig oder es liegen objektive Hinweise für eine Wertminderung vor.	Über die Restlaufzeit erwartete Verluste – mit objektivem Hinweis auf Wertminderung
Write-off	Es gibt Hinweise darauf, dass sich der Schuldner in schweren finanziellen Schwierigkeiten befindet und der Konzern keine realistische Aussicht auf Zahlungserhalt hat.	Betrag wurde ausgebucht

7.4.5. FINANZSCHULDEN

Kurzfristige Verbindlichkeiten

Geschäftsjahr

31/12/2021

EUR

Kurzfristige Verbindlichkeiten

Steuerrückstellungen < 1 Jahr	1.407.373
Sonstige Rückstellungen < 1 Jahr	60.000
Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten < 1 Jahr	698.158
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.022.092
Verbindlichkeiten geg. verbundene Unternehmen	0
Verbindl. geg. assoziierten Unternehmen	23.666
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	11.890.096

17.101.385

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	3.923.112
Steuern	1.614.476
Soziale Sicherheit	361.190
Verbindlichkeiten aus Leasing	5.991.317

11.890.096

7.4.6. ALTERSVERSORGUNGSPÄNE/PENSIONSRÜCKSTELLUNGEN

Beitragsorientierte Pläne

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis österreichischem Recht unterliegt und die nach dem 31. Dezember 2002 in das Dienstverhältnis eingetreten sind, erwerben keine Abfertigungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Dienstgeber. Für diese Mitarbeiter sind Beiträge in Höhe von 1,53 % des Lohns bzw. Gehalts für 2021 in Höhe von TEUR 287 an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu zahlen.

Die Zahlungen an die externen Mitarbeitervorsorgekassen werden im Personalaufwand erfasst.

Die Mitarbeiter des be-Konzerns gehören zudem den länderspezifischen staatlichen Pensionsplänen an, die in der Regel im Umlageverfahren finanziert werden. Die Verpflichtung der Gruppe beschränkt sich darauf, die Beiträge bei Fälligkeit zu entrichten. Eine rechtliche oder faktische Verpflichtung zu künftigen Leistungen besteht nicht.

Leistungsorientierte Pläne

Der Konzern unterhält leistungsorientierte Pläne für anspruchsberechtigte Arbeitnehmer seiner Tochterunternehmen in Frankreich.

Die leistungsorientierten Pläne erfordern Beiträge der Arbeitnehmer. Die Beiträge werden in den folgenden beiden Formen gezahlt: Eine basiert auf der Anzahl der Dienstjahre und die andere auf einem festen Prozentsatz des Gehalts der Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmer können auch nach eigenem Ermessen Beiträge zu den Plänen leisten.

Investitionsrisiko

Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung aus dem Plan wird unter Verwendung eines Abzinsungssatzes ermittelt, der auf Grundlage der Renditen erstrangiger, festverzinslicher Unternehmensanleihen bestimmt wird. Sofern die Erträge aus dem Planvermögen unter diesem Zinssatz liegen, führt dies zu einer Unterdeckung des Plans. Der Plan hat gegenwärtig ein relativ ausgewogenes Anlageportfolio von Eigenkapitalinstrumenten, Schuldinstrumenten und Immobilien. Aufgrund der Langfristigkeit der Planverbindlichkeiten hält es der Verwaltungsrat des Pensionsfonds für angebracht, einen angemessenen Teil des Planvermögens in Eigenkapitalinstrumente und Immobilien zu investieren, um die Rendite des Plans zu steigern.

Zinsänderungsrisiko

Ein Rückgang des Anleihezinssatzes führt zu einer Erhöhung der Planverbindlichkeit, jedoch wird dies teilweise durch den Kursanstieg der festverzinslichen Schuldinstrumente im Anlageportfolio kompensiert.

Langlebigkeitsrisiko

Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung aus dem Plan wird auf Basis der bestmöglichen Schätzung der Sterbewahrscheinlichkeit der begünstigten Arbeitnehmer sowohl während des Arbeitsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung ermittelt. Eine Zunahme der Lebenserwartung der begünstigten Arbeitnehmer führt zu einer Erhöhung der Planverbindlichkeit.

Gehaltsrisiko

Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung aus dem Plan wird auf Basis der zukünftigen Gehälter der begünstigten Arbeitnehmer ermittelt. Somit führen Gehaltserhöhungen der begünstigten Arbeitnehmer zu einer Erhöhung der Planverbindlichkeit.

7.4.7. KAPITALRISIKOMANAGEMENT

Der Konzern steuert sein Kapital mit dem Ziel, sicherzustellen, dass alle Konzernunternehmen unter der Unternehmensfortführungsprämisse operieren, und zugleich die Erträge der Unternehmensbeteiligten durch Optimierung des Verhältnisses von Eigen- zu Fremdkapital maximieren. Die Gesamtstrategie des Konzerns ist gegenüber 2020 unverändert.

Die der Steuerung zugrunde gelegte Kapitalstruktur des Konzerns besteht aus den Nettoschulden (darunter werden die angegebenen Fremdkapitalaufnahmen verstanden abzüglich von Barmitteln und Bankguthaben) sowie dem Eigenkapital des Konzerns. Dieses setzt sich zusammen aus dem Grundkapital, der Kapitalrücklage und sonstigen Rücklagen, den Gewinnrücklagen und den Anteilen nicht beherrschender Gesellschafter.

Der Konzern unterliegt keinen extern auferlegten Kapitalanforderungen.

Der Konzern strebt einen Nettoverschuldungsgrad zwischen 10% und 20% an, der sich aus dem Verhältnis der Nettoschulden zum EBITDA (Net Debt / EBITDA) bestimmt. Der Verschuldungsgrad zum 31. Dezember 2021 lag mit 14,21% (siehe unten) in der unteren Hälfte der Zielbandbreite.

Der Nettoverschuldungsgrad zum Jahresende stellt sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr 31/12/2021
Guthaben bei Kreditinstituten	160.864
Kassenbestand	9.503.443
	<hr/> 9.664.307 <hr/>
Finanzverbindlichkeiten > 1 Jahr	357.231
Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten < 1 Jahr	698.158
	<hr/> 1.055.389 <hr/>
Nettoschulden	<hr/> 1.055.389 <hr/>
Nettofinanzposition	<hr/> 8.608.919 <hr/>
Eigenkapital	76.795.340
EBITDA	7.426.894
Net Debt / EBITDA	<hr/> 14,21% <hr/>
Gearing (Debt to Equity)	<hr/> 1,37% <hr/>

Schulden sind definiert als lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (ausgenommen Derivate und Finanzgarantien), wie ausgeführt. Das Eigenkapital umfasst das gesamte Kapital und die Rücklagen des Konzerns.

7.4.8. ANGABEN ZUR GELDFLUSSRECHNUNG

In der Geldflussrechnung, die nach der indirekten Methode aus dem Konzernabschluss abgeleitet wird, werden die Mittelzu- und -abflüsse aus der betrieblichen Tätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Der Fonds der liquiden Mittel besteht aus den Zahlungsmitteln und kurzfristigen Einlagen.

	Stand 31/12/2021	Stand 01/01/2021
Guthaben bei Kreditinstituten	160.864	19.984
Kassenbestand	9.503.443	8.792.743
	9.664.307	8.812.727

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

Der Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit zeigt ausgehend vom Gewinn vor Steuern bereinigt um nicht zahlungswirksame Aufwendungen bzw. Erträge und bezahlte / erhaltene Steuern und Zinsen sowie nach Veränderung des Nettoumlaufvermögens den Zufluss von liquiden Mitteln aus der operativen Tätigkeit.

Aus laufender Geschäftstätigkeit flossen dem Konzern TEUR 2.412 zu. Dem Ergebnis vor Ertragsteuern und Abschreibungen (EBTDA) von TEUR 7.427 und leicht geringeren Rückstellungen (TEUR -17) standen vor allem Mittelabflüsse im Working Capital von TEUR 3.385 (Saldo der Veränderung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) sowie Ertragssteuerzahlungen von TEUR 1.833 gegenüber.

Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Im Cashflow aus der Investitionstätigkeit werden die Ein- bzw. Auszahlungen für Abgänge vom bzw. Zugänge zum Anlage- sowie Finanzanlagevermögen dargestellt.

Aus der Investitionstätigkeit flossen Mittel von TEUR 2.858 ab, insbesondere für Investitionen in das Sachanlagevermögen. Der operative Free-Cashflow (Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit plus Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit) liegt bei TEUR -520.

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Hier werden Zahlungsmittelabflüsse aus Dividendenzahlungen an Anteilseigner und Anteile ohne beherrschenden Einfluss sowie Veränderungen von Schulden aus Finanzierungsleasing und Finanzschulden dargestellt. Ebenso werden hier Zahlungen für den Erwerb bzw. aus der Veräußerung von Anteilen ohne beherrschenden Einfluss abgebildet.

Mit der Erstanwendung von IFRS 16 wird der Tilgungsanteil von Leasing-Zahlungen im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit und der Zinsanteil von Leasing-Zahlungen im Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit ausgewiesen. Zahlungen im Rahmen kurzfristiger Leasingverhältnisse, Zahlungen bei Leasingverhältnissen, denen ein Vermögenswert von geringem Wert zugrunde liegt, und variable Leasingzahlungen, die bei der Bewertung der Leasingverbindlichkeit unberücksichtigt geblieben sind, werden ebenfalls im Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit ausgewiesen.

Aus der Finanzierungstätigkeit flossen TEUR 1.389 zu. Die Aufnahme finanzieller Verbindlichkeiten von TEUR 666 standen Tilgungen von TEUR 257 gegenüber. Der Finanzmittelfonds erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 852 auf TEUR 9.664.

7.4.9. KONSOLIDIERUNGSKREIS UND ANGABEN ÜBER BEZIEHUNGEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN

In den Konzernabschluss sind die :be AG und folgende Tochterunternehmen einbezogen:

BEAG	:be AG	
HOL	be architects Holding AG	verbunden
LUS	Baumschlager Eberle Lustenau GmbH	verbunden
VDZAG	Baumschlager Eberle Vaduz AG	verbunden
VDZ	Baumschlager Eberle Architekten	assoziiert
WIE	Baumschlager Eberle Wien GmbH	verbunden
STG	Baumschlager Eberle St. Gallen AG	verbunden
BMM	Baumschlager Eberle Baumanagement AG	verbunden
ZRH	BE Zürich AG	verbunden
HKG	Baumschlager Eberle Hong Kong Ltd.	verbunden
BLN	BE Berlin GmbH	verbunden
HAN	BE Southeast Asia Co. Ltd.	verbunden
PAR	be paris SARL	verbunden
BMP	Baumschlager Eberle Construction Management SARL	verbunden
HAM	be Hamburg GmbH	verbunden
KRK	BE DDJM Architekci Spolka z.o.o.	verbunden
KRI	BE DDJM Interior Spolka z.o.o	verbunden
USUS	USUS Landschaftsarchitektur AG	verbunden
2226	2226 AG	verbunden
REKS	REKS GmbH	assoziiert
2226 GmbH	2226 GmbH	verbunden
VNM	BE Vietnam CO. Ltd.	verbunden
SHE	BE Hong Kong Shenzen prov.	verbunden

Konditionen der Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Fremdbüchlichkeit der Verkäufe an und Käufe von nahestehende(n) Unternehmen und Personen wird überwacht. Die im Berichtsjahr mit im Sinne von IAS 24 durchgeführten Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen betrafen alltägliche Geschäfte des operativen Geschäftsbereichs (Miete und Beratung). Die zum Geschäftsjahresende bestehenden offenen Posten sind nicht besichert, unverzinslich und werden durch Zahlungen innerhalb üblicher Zahlungsfristen beglichen. Für Forderungen oder Schulden gegenüber nahestehenden Unternehmen und

Personen bestehen keine Garantien. Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen wurden im Geschäftsjahr 2021 in Höhe von TEUR 61 (Vorjahr TEUR 74) ausgebucht. Ein Werthaltigkeitstest wird jährlich durchgeführt. Dieser beinhaltet eine Beurteilung der Finanzlage des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person sowie die Entwicklung des Marktes, in dem diese tätig sind.

Darlehen an Mitglieder der Unternehmensleitung und Mitarbeiter

Es werden keine Darlehen an die Unternehmensleitung und Mitarbeiter gewährt.

7.4.10. HONORAR DES KONZERNABSCHLUSSPRÜFERS

	<u>2021</u>
	<u>EUR</u>
Abschlussprüfungsleistung	89.023
	<u>89.023</u>

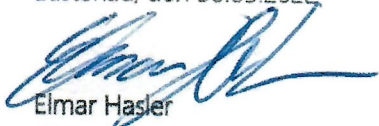
7.4.11. EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Nach Ende des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge aufgetreten, welche für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung sind.

Genehmigung des Abschlusses

Der Abschluss wurde am 30.05.2022 vom Vorstand genehmigt und zur Veröffentlichung freigegeben.

Lustenau, den 30.05.2022


Elmar Hasler
CEO


Stefan Ruedl
CFO

Personen bestehen keine Garantien. Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen wurden im Geschäftsjahr 2021 in Höhe von TEUR 61 (Vorjahr TEUR 74) ausgebucht. Ein Werthaltigkeitstest wird jährlich durchgeführt. Dieser beinhaltet eine Beurteilung der Finanzlage des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person sowie die Entwicklung des Marktes, in dem diese tätig sind.

Darlehen an Mitglieder der Unternehmensleitung und Mitarbeiter

Es werden keine Darlehen an die Unternehmensleitung und Mitarbeiter gewährt.

7.4.10. HONORAR DES KONZERNABSCHLUSSPRÜFERS

	<u>2021</u>
	EUR
Abschlussprüfungsleistung	89.023
	<u>89.023</u>

7.4.11. EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Nach Ende des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge aufgetreten, welche für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung sind.

Genehmigung des Abschlusses

Der Abschluss wurde am 30.05.2022 vom Vorstand genehmigt und zur Veröffentlichung freigegeben.

Lustenau, den 30.05.2022

Elmar Hasler
CEO

Stefan Ruedl
CFO

Lagebericht

8. KONZERN-LAGEBERICHT

8.1. GRUNDLAGEN DES KONZERNS

8.1.1. ÜBERBLICK

Die :be AG ist eine hochprofessionelle Architekturgesellschaft mit klaren Prozessen und steht für höchsten architektonischen Anspruch. Getrieben von Gestaltungswillen und Innovationsgeist, verankert in einer fundierten Haltung, hat sie sich in der Architekturwelt mit preisgekrönten, höchst wirtschaftlichen, international bekannten Bauten einen Namen gemacht. Mit dem Gebäudekonzept 2226 verfügt sie über ein Alleinstellungsmerkmal im Nachhaltigkeitssektor. Know-how und Netzwerke sind fundiert, Synergieeffekte in der Standortevaluation im Aufbau.

Die :be AG bündelt über 35 Jahre nach dem Start der Baumschlager Eberle Gruppe die Aktivitäten für preisgekrönte Architektur, das wegweisende nachhaltige Gebäudekonzept 2226 und für hochwertige Immobilien in Eigenentwicklung.

Das erklärte Ziel der :be AG ist breit angelegtes Wachstum über alle Geschäftsbereiche der Gruppe hinweg: Architektur, innovative Gebäudetechnologie auf Grundlage des „2226-Konzepts“ sowie die Entwicklung und der Betrieb eigener Bestandsimmobilien.

8.1.2. UNTERNEHMENSSTRUKTUR

BEAG	:be AG		Lustenau, Österreich	
HOL	100%	be architects Holding AG	Lustenau, Österreich	
LUS	100%	Baumschlager Eberle Lustenau GmbH	Lustenau, Österreich	
WIE	100%	Baumschlager Eberle Wien GmbH	Wien, Österreich	
BLN	52%	BE Berlin GmbH	Berlin, Deutschland	
HAM	100%	be Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland	
ZRH	100%	BE Zürich AG	Zürich, Schweiz	
USUS	100%	USUS Landschaftsarchitektur AG	Zürich, Schweiz	
Tochtergesellschaften				
STG	100%	Baumschlager Eberle St. Gallen AG	St. Gallen, Schweiz	BMM 100% Baumschlager Eberle Baumanagement AG St. Gallen, Schweiz
	100%	Baumschlager Eberle Vaduz AG	Vaduz, Lichtenstein	VDZ 20% Baumschlager Eberle Architekten Vaduz, Lichtenstein
PAR	100%	Baumschlager Eberle Architectes SARL	Paris, Frankreich	100% Baumschlager Eberle Construction Management SARL Paris, Frankreich
KRK	100%	BE DDJM Architekti Spółka z o. o.	Krakau, Polen	
KRI	100%	BE DDJM Interior Spółka z o. o.	Krakau, Polen	
HKG	52%	Baumschlager Eberle Hong Kong	Hong Kong, V.R. China	SHE 52% Baumschlager Eberle Shenzen Shenzen, V.R. China
HAN	60%	BE Southeast Asia Co Ltd. Han	Hanoi, Vietnam	SAI 60% BE Vietnam CO. Ltd Hanoi, Vietnam
2226	100%	2226 AG	St. Gallen, Schweiz	REKS 45% REKS GmbH Hard, Österreich
				2226 100% 2226 GmbH Lustenau, Österreich

8.1.3. GESCHÄFTSMODELL

Zentraler Gegenstand der angestammten und aktuell größten Unternehmensuntergruppe „be architects Holding AG“ ist die Erbringung hochwertiger Architekturplanungsleistungen unter dem Dachmarkennamen „Baumschlager Eberle Architekten“. Die Gruppe ist zum Bilanzstichtag mit 12 Architekturbüros in Europa und Asien vertreten. Als Architekten und Generalplaner decken Baumschlager Eberle Architekten alle Planungsleistungen im Hochbau ab, eigene Spezialisten ergänzen Teilleistungsbereiche wie Innen- und Landschaftsarchitektur sowie Bauleistungsmandate. Die Sparte Architektur verfolgt eine anorganische Wachstumsstrategie durch die Gründung und den Zukauf weiterer Unternehmensstandorte weltweit, insbesondere in Europa und Asien. Auf Basis gefestigter Erstauftragsportfolios und bestehender Netzwerke bauen über Jahre intensiv in der Arbeitsmethodologie geschulte Mitarbeiter neue Standorte auf und greifen dabei auf die Methodologien der Unternehmensgruppe zurück.

Neben dem angestammten Architekturgeschäft betreibt die :be AG mit der 2226 AG ein innovatives und wachstumsträchtiges Geschäftsfeld. Das Konzept „Haus ohne Heizung“ ist visionär – es bedient den Megatrend Nachhaltigkeit in allen drei Dimensionen (ökologisch, ökonomisch und sozial). Mit zehn Jahren Forschungs- und Entwicklungshintergrund verfügt die „2226“ über den unabdingbaren Know-how-Vorsprung am Markt. Im Jahr 2021 hat die 2226 AG einen weiteren Meilenstein erreicht: die unabhängige, wissenschaftliche Akkreditierung des Konzepts durch das Energieinstitut Vorarlberg (Bürogebäude 2226 Lustenau AT, Ökobilanz April 2021). Auf dieser Basis wird besonders der Ausbau der 2226 Operating Systems um weitere Komfortsteuerungsfunktionen vorangetrieben.

Schließlich investiert die :be AG über ihre Tochter be immo GmbH in den Aufbau eines eigenen Immobilienportfolios, das maßgeblich aus hochwertigen, nachhaltigen Immobilien in zentralen Lagen nach dem 2226-Konzept bestehen soll. Diese Bauten sollen als Referenzen und Promoter des 2226-Konzepts dienen und langfristige, stabile Renditen erwirtschaften.

8.2. WIRTSCHAFTSBERICHT

8.2.1. GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die Weltwirtschaft hat sich im Jahr 2021 zu großen Teilen vom coronabedingten starken Einbruch des Vorjahres erholt, die globale Wirtschaftsleistung ist um 5,8% gewachsen.¹ Zwar beeinflusst die anhaltende Covid-19-Pandemie die wirtschaftliche Aktivität noch immer, doch ergreifen viele Länder auch bei höheren Inzidenzen angesichts hoher Impfquoten wesentlich geringere Eindämmungsmaßnahmen, da diese sich zugleich konjunkturdämpfend auswirken. Global betrachtet verliefen die Infektionswellen in 2021 nicht synchron. Während die europäische Wirtschaftsleistung seit dem Herbst 2021 erneut unter starken Infektionsraten litt, wurden in der übrigen Welt – mit Ausnahme von China und seiner Null-Covid-Politik – zumeist sinkende Fallzahlen registriert und Infektionsschutzmaßnahmen entweder nur moderat verschärft oder gelockert.²

Die Wirtschaftsleistung im Euroraum nahm nach stärkeren Wachstumsraten im Sommer im Schlussquartal 2021 nur noch mäßig zu. Die erneut hohen Anstiege der Infektionszahlen im Herbst und Winter, befeuert durch die Virusvariante Omikron, aber auch gestörte internationale Lieferketten und hohe Inflationsraten bremsen die im zweiten und

¹ Vgl. https://www.ifw-kiel.de/fileadmin/Dateiverwaltung/IfW-Publications/-ifw/Konjunktur/Prognosetexte/deutsch/2022/KKB_87_2022-Q1_Welt_DE.pdf Seite 11

² Vgl. ebd. Seite 3 und 4

dritten Quartal 2021 eingesetzte konjunkturelle Erholung aus.³ Die Verbraucherpreise verteuerten sich im Euroraum in 2021 um 2,6%.⁴

In Österreich wuchs das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2021 um 4,5%. Die anhaltende Covid-19-Pandemie traf vor allem die Bereiche Beherbergung und Gastronomie (-15,9%), während der produzierende Bereich mit einem Plus von 8,7% den kräftigsten Aufschwung verzeichnete. Der private Konsum legte um 3,3% zu. Speziell der Export spiegelte mit einer hohen Wachstumsrate von 12,7% die wirtschaftliche Erholung wider, die Importe weiteten sich um 14,5% aus. Auch die Investitionen nahmen um 6,0% zu.⁵

Die Schweizer Wirtschaft erholte sich rasch vom Schock der Corona-Pandemie und verzeichnete 2021 ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 3,7%. Die Konsumentenpreise stiegen im Jahr 2021 um 0,6%, nachdem im Jahr zuvor noch ein Rückgang um 0,7% verzeichnet worden war. Der Arbeitsmarkt erholte sich weiter. So haben die Unternehmen im 4. Quartal 2021 dort 39% mehr Stellen ausgeschrieben als im 4. Quartal 2020. Der Wohnungsleerstand war zum ersten Mal seit 12 Jahren rückläufig.⁶

Nachdem das BIP in Frankreich im Jahr 2020 aufgrund der Coronapandemie real um 8,0% eingebrochen war, wurde dieser Rückgang 2021 mit einem Wachstum von 7,0% größtenteils wettgemacht. Die wirtschaftliche Erholung macht sich auch auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar. Die Beschäftigung ist 2021 erneut gestiegen, im 4. Quartal 2021 ging die Arbeitslosenquote auf 7,4% zurück. Die Inflation stieg im Jahresverlauf 2021 auf 2,1%.⁷

In Deutschland wuchs das reale BIP im Jahr 2021 um 2,9%. Die Konsumentenpreise stiegen im Jahresdurchschnitt um 3,2%, teils zusätzlich getrieben von Sondereffekten, da die Mehrwertsteuersätze Mitte 2020 vorübergehend für sechs Monate von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% reduziert worden waren.⁸ Der Arbeitsmarkt erholte sich wieder, die Zahl der Erwerbstätigen lag zum Jahresende aber noch unter dem Vorkrisenniveau.

8.2.2. BRANCHENSITUATION⁹

Berechnungen der Forschungsgruppe Euroconstruct zur Folge ist das europäische Bauvolumen im Jahr 2021 um 5,6% auf 1,74 Bill. EUR gewachsen und hat damit die pandemiebedingten Einbußen aus dem Jahr 2020 überwunden. Lediglich Frankreich und die Slowakei verharrten noch unterhalb des Vorkrisenniveaus von 2019. Die Kosten für Bauleistungen sind im Jahr 2021 erheblich gestiegen. So liegen die Baupreise in acht europäischen Ländern um mehr als 5% über den Vorjahreswerten, in einigen Ländern wie Italien und Ungarn kam es sogar zu Preiserhöhungen im zweistelligen Bereich. In Deutschland betrug die Preissteigerung 9,1%, in Österreich rund 4,0% und in Frankreich deutlich unter 2,0%. Verantwortlich für den Preisanstieg waren vor allem die weltweiten Lieferengpässe bei Baustoffen und Vorprodukten.

Der größte Anteil der Bauleistungen fiel auf Bestandsmaßnahmen im Wohnungssektor und lag um 19,3 Mrd. EUR höher als im Vorkrisenjahr 2019. Der Wohnungsneubau hingegen verfehlte das Vorkrisenniveau knapp. Bei

³ https://www.ifw-kiel.de/fileadmin/Dateiverwaltung/IfW-Publications/-ifw/Konjunktur/Prognosetexte/deutsch/2022/KKB_88_2022-Q1_Euro-raum_DE.pdf Seite 3

⁴ Vgl. ebd. Seite 14

⁵ Vgl. https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/bruttoinlandsprodukt_und_hauptaggregate/jahresdaten/index.html#:~:text=Das%20C3%B6sterreichische%20Bruttoinlandsprodukt%20zu%20laufenden,von%208%2C7%25%20erwirtschaftet

⁶ https://www.ifw-kiel.de/fileadmin/Dateiverwaltung/IfW-Publications/-ifw/Konjunktur/Prognosetexte/deutsch/2022/KKB_88_2022-Q1_Euro-raum_DE.pdf Seite 11

⁷ Vgl. ebd. Seite 11

⁸ Vgl. ebd. Seite 11

⁹ Vgl. <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2022-02-dorffmeister-europaeische-bauwirtschaft.pdf>

Nichtwohngebäuden lag der Wert der Neubauten immer noch um 15,8 Mrd. EUR unter dem Stand von 2019. Dieser Bereich war im Besonderen von den Auswirkungen der Pandemie betroffen.

8.3. GESCHÄFTSVERLAUF

8.3.1. ALLGEMEIN

Die junge Beteiligungsgesellschaft :be AG kann auf ein ereignisreiches und erfolgreiches erstes Geschäftsjahr zurückblicken. Sie wurde im Herbst 2020 mit dem Ziel, die Gesellschaften der Baumschlager Eberle Gruppe unter einem neuen Dach zu bündeln, gegründet – als Weichenstellung für die weitere strategische Ausrichtung. Im Geschäftsjahr 2021 erfolgten umfangreiche und richtungsweisende Maßnahmen in der Ausgestaltung der Konzernstruktur, sowohl in organisatorischer als auch gesellschaftsrechtlicher Hinsicht.

Im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22.06.2021 wurde der Grundstein für die Ausgestaltung gelegt: Auf Basis eines Sacheinlage- und Einbringungsvertrages der be architects Holding AG wurde die Erhöhung des Grundkapitals der :be AG von TEUR 70 auf TEUR 50.000 beschlossen. Das übergeordnete Ziel dabei war die Notierung der :be AG an der Wiener Börse. Am 23.08.2021 wurde die :be AG im Marktsegment „Direct Market“ Vienna MTF mit 50.000.000 Stückaktien erfolgreich gelistet. Auf Basis eines unabhängigen Gutachtens zur Firmenwertberechnung wurde dabei seitens der Wiener Börse ein Referenzpreis von EUR 1,45 je Aktie festgesetzt.

Nach erfolgreichem Listing und dem Aufbau interner Strukturen, insbesondere der gruppenweiten Einführung der IFRS, wurde im 4. Quartal 2021 mit den Vorbereitungen für die Gliederung der Unternehmensgruppe in drei strategische Geschäftseinheiten begonnen – dieser Prozess soll planmäßig im 3. Quartal 2022 abgeschlossen werden.

Die Unternehmensgruppe wird künftig in die strategischen Geschäftseinheiten „Architektur“, „2226“ und „Immobilien“ gegliedert; damit wird sichergestellt, dass für jede Geschäftseinheit eine auf den Markt individuell abgestimmte Strategie entwickelt wird. Sinnvollerweise geschieht dies unter Berücksichtigung von Synergien innerhalb der Gruppe; konsequenterweise liefern darauf abgestimmte Steuerungsinstrumente klare Ergebnistransparenz. Konkret wurden folgende Maßnahmen eingeleitet:

1. Ausgliederung der 2226 AG aus der be architects Holding AG als eigständige strategische Geschäftseinheit unter dem Dach der :be AG. Ziel: Das Gebäudeprinzip 2226 und die Marke noch erfolgreicher zu positionieren.
2. Aufbau eines Immobilienportfolios. Ziel: Die be immo GmbH als Unternehmen der :be AG mit Bestandsimmobilien nach dem 2226-Prinzip aufzubauen. Eigene Innovationen und Erkenntnisse aus jahrzehntelanger Forschung und Entwicklung werden in der Praxis umgesetzt und sollen erfolgreich verwertet werden; als Renditeobjekte und als Nachweis für die unübertreffliche Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit.
3. Umwandlung der be architects Holding AG, operierend unter dem Markennamen „Baumschlager Eberle Architekten“ in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ziel: Die Optimierung der Überwachungs- und Leitungsaufgaben sowie der Ausbau der sehr erfolgreichen Geschäftseinheit „Architektur“ um weitere Bürostandorte im europäischen Umfeld, Schwerpunkt DACH-Raum.

In der Detailbetrachtung der Geschäftseinheiten 2226 und Architektur präsentierte sich das Coronajahr 2021 erfreulich: Die aktuellen Rahmenbedingungen mit erhöhter Nachfrage nach energieeffizienten, CO₂-reduzierten und ressourcenschonenden Bauten sind Garant für ein rasantes Wachstum der Geschäftseinheit 2226. Durch die hohe Medienpräsenz, die klimafreundliche Bauten mit sich bringen, profitiert die Geschäftseinheit „Architektur“ gleichermaßen.

Die Unternehmen der :be AG verfügen über umfangreiche Erkenntnisse aus der eigenen praxisbezogenen Forschung und sind damit in der Lage, die Theorie in praktisches Handeln zu übertragen und damit dem Anspruch an Aktualität gerecht zu werden. Zur Festigung des Knowhow-Vorsprungs wurden 2021 verschiedene weitere strategische Partnerschaften und Beteiligungen eingegangen, um vorrangig im Auftragsverhältnis gemeinsam erarbeitetes Knowhow ans Unternehmen zu binden.

Das Geschäftsjahr 2021 der :be AG war trotz der schwierigen Rahmenbedingungen sehr erfolgreich. Die Erwartungen wurden auf Gruppenebene erreicht. Das Coronajahr 2021 hatte dabei keine weitreichenden Auswirkungen, der konsolidierte Jahresumsatz beläuft sich auf TEUR 36.890. Während einzelne Bürostandorte 2021 zwar von verschiedenen lokal negativen Tendenzen im Auftragsverhalten beeinflusst waren, konnten andere wiederum von positiven Entwicklungen profitieren, was insgesamt zu einem ausgewogenen Gruppenergebnis führte.

be architects Holding AG

Klassische Kenngrößen im Architekturgeschäft sind die jährlichen Fertigstellungen sowie die Erfolge in Design- und kostenbasierten Vergabeverfahren, den Architekturwettbewerben. Die gesellschaftliche Anerkennung der Tätigkeit reflektiert sich an Anzahl und Prestigeträchtigkeit der erzielten Auszeichnungen, den Architekturawards.

Baumschlager Eberle Architekten verzeichneten im operativen Geschäftsjahr 2021 die Fertigstellung von 297.713 m² Geschossfläche, verteilt auf siebzehn Projekte. Dazu gehören medial sehr präzente Projekte wie das Studierendenhaus „Maison de la Francophonie“ in Paris, FR (7.370 m²), die innerstädtisch gelegene Wohnüberbauung „Place Félix Eboué“ in Paris, FR (9.230 m²) oder das voralpine Ferienresort „Alpe Furx, Petershof“ bei Zwischenwasser, AT (3.000 m²).

Im selben Jahr hat die be-Gruppe sechzehn Projektwettbewerbe auf dem 1. Platz abschließen können. Daraus ergibt sich ein maximales Auftragspotential über 339.700 m² Geschossfläche, ein – neben der laufenden Akquisitionstätigkeit – maßgeblicher Erfolg zur Sicherung der Auftragslage. Zu den Wettbewerbserfolgen gehören Projekte wie Waterkant Kiel, DE (31.060 m²), Klimaquartier Schweinfurt, DE (33.600 m²), Cèdre Bleu Sarcelles, FR (32.780 m²) sowie das Projekt Film Center Camerimage Torun, PL (41.160 m²). Die Wettbewerbserfolge der Baumschlager Eberle Architekten begründen sich auf den Erfahrungswerten des Unternehmens und der Fähigkeit, gesellschaftliche Bedürfnisse frühzeitig zu erkennen und dazu innovative, zukunftsweisende Antworten geben zu können.

Während im Jahr 2020 fünf Auszeichnungen, darunter der prestigeträchtige MIPIM Award, Best Futura Project für das Projekt Ilve – Grand Arme, Paris, FR, entgegengenommen werden konnten, waren es im Jahr 2021 trotz der coronabedingt reduzierten Anzahl an Veranstaltungen noch deren drei. Verliehen wurden der Febe Elements Award, Kategorie „Precast in Buildings“ für das Projekt Montagne du Parc in Brüssel, sowie zwei weitere Preise für das Wohnhaus Holdergasse in Vaduz. Die Auszeichnungen reflektieren die Wertschätzung der Leistung und verdeutlichen die gesellschaftliche Anerkennung des kulturellen und ökologischen Handelns der Baumschlager Eberle Architekten.

2226 AG

Das 2016 gegründete Unternehmen 2226 AG hat sich 2021 rasant weiterentwickelt, es konnten zu den vier bereits realisierten sowie fünf in Bearbeitung befindlichen Projekten noch fünf weitere Projektaufträge akquiriert werden. Die geleistete Marketingarbeit zum Thema 2226 sowie die steigende Nachfrage nach ressourcenschonenden, CO₂-reduzierenden Gebäudekonzepten bewirken ein hohes Interesse an der :be AG. Die mit dem Konzept verbundenen geringeren Bau- und Betriebskosten beinhalten ein weiteres Argument zur Entscheidung für ein 2226-Objekt. Um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden, wurde 2021 mit der Reorganisation des Unternehmens

begonnen. Dabei richtet sich der Fokus auf die Weiterentwicklung im Fachbereich Vermarktung, operative Projektbetreuung sowie der Stärkung des Teams mit erforderlichen Spezialisten.

8.4. FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

Nachhaltigkeit

Im Berichtsjahr stand für die :be AG die Etablierung der neuen Konzernstruktur im Vordergrund. Eine erste Materialitätsanalyse sinnvoller ESG-Kennwerte für die Tätigkeiten und Geschäftsfelder der :be AG ist ab dem 3. Quartal 2022 geplant. Der zielgerichtete Aufbau eines strategischen Nachhaltigkeitsmanagementsystems mit entsprechenden Kennzahlen ist für die :be-Gruppe essenziell: Zum einen ist die Zusammenstellung und Veröffentlichung dieser Kennzahlen notwendig für die angestrebte Weiterentwicklung des Unternehmens in Börsen-Marktsegmente mit höheren Transparenzanforderungen. Zum anderen können so langjährige qualitative Erfahrungen und Überzeugungen in die Kennzahlen übersetzt werden, die von Finanzinvestoren bei Anlageentscheidungen zu Grunde gelegt werden.

So neu die strukturelle, prozessbezogene Betrachtung nachhaltigen Wirtschaftens auf den ersten Blick zu sein scheint: Zahlreiche ESG-Kriterien gehörten für die be-Gruppe als Architekturbüro mit hohem Verantwortungsbewusstsein für eine lebenswerte und -fähige Welt künftiger Generationen schon sehr lange zu den Grundsätzen und zur Unternehmenskultur.

Nachhaltiges Bauen ist und bleibt eines der Kernthemen der :be AG. Letztlich geht es bei Architektur immer um Zukunft, da der Beitrag eines Gebäudes zum öffentlichen Raum nach dem Anspruch von Baumschlager Eberle Architekten auf eine Nutzung über 100 bis zu 200 Jahren ausgerichtet ist. Wesentlich für eine Nutzung über solch lange Zeiträume sind nutzungsneutrale Strukturen, um Flächen leicht an sich ändernde Anforderungen anpassen zu können. Der Einsatz nachwachsender, möglichst lokaler Werkstoffe sowie die Reduktion Grauer Energie, u.a. durch die Wiederverwertung von Baumaterial als Einstieg in die Kreislaufwirtschaft, legen das Fundament für die materielle Nachhaltigkeit. Die barrierefreie Zugänglichkeit von Gebäuden und die Integration in die Umgebung vor Ort garantieren die soziale Nachhaltigkeit.

Bei der Energiebilanz eines Gebäudes zählen nicht nur Energieverbrauch und CO₂-Ausstoß, Dämmung und Haustechnik – vielmehr gilt es, den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes in den Blick zu rücken: seine Nutzbarkeit und Akzeptanz über Generationen hinweg, seinen Umgang mit Ressourcen und Materialien, seine städtebauliche und kulturelle Qualität bis hin zu seinen Life-Cycle-Kosten. Die optimale Kombination dieser Faktoren trägt zur Nachhaltigkeit eines Hauses bei.

Der Nachhaltigkeitsanspruch betrifft auch den Arbeitsalltag. Als international agierendes Unternehmen mit einem multinationalen Team steht die :be-Gruppe für Vielfalt und Toleranz. Sie fördert ein Arbeitsklima, das von Respekt und Wertschätzung, von Höflichkeit und Ehrlichkeit geprägt ist. Diversität wird als Stärke betrachtet. Der vielfältige Hintergrund und die hohe Qualifikation der Mitarbeitenden fördert den kreativen Austausch und trägt dazu bei, Kunden weltweit besser zu verstehen.

Die :be-Gruppe strebt eine vorbildliche Umwelt- und Energiebilanz an und hält sich an alle geltenden Umweltvorschriften sowie an interne Umweltleitlinien. Ressourcen wie Energie, Wasser und Büromaterialien werden verantwortungsvoll beschafft und genutzt. Nachhaltige Ansätze werden konsequent verfolgt. Alle Bauprojekte sind nachhaltig. Vorläufiger Höhepunkt ist das 2226-Gebäudeprinzip. In diesen Gebäuden liegt die Temperatur ohne Klimatisierungssysteme kontinuierlich zwischen 22 und 26 Grad Celsius. Erreicht wird dies mit massiven Wänden und Decken als Dämm- und Speichermasse sowie einem austarierten Zusammenspiel von Fassaden- und Fensterflächen, von

Proportionen, Materialien und Licht. Herzstück ist das 2226 Operating System, die Gebäudesteuerung, die auf aufwändige und komplexere Haustechniksysteme verzichtet.

8.5. CHANCEN UND RISIKEN

8.5.1. RISIKOMANAGEMENT

Das Chancen- und Risikomanagement stellt im Konzern der :be AG eine wichtige Grundlage für unternehmerisches Handeln dar. Aufgrund der noch kurzen Zeit des Bestehens der :be AG wurde das Risikomanagement in der Vergangenheit bei den Beteiligungen bzw. Tochtergesellschaften gelebt. Das Management von Risiken erfolgt daher weitgehend dezentral. In mindestens halbjährlichen Managementmeetings mit allen beherrschten Tochtergesellschaften wird der Vorstand über die identifizierten Risiken und deren Bewertung sowie über allfällige Maßnahmen informiert. Die Risiken sind dokumentiert und werden periodisch auf die wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen angepasst. Auf Konzernebene wird seit einigen Monaten gezielt ein übergeordnetes Risikomanagementsystem entwickelt, welches es ermöglichen soll, frühzeitig Abweichungen von den Zielen der Unternehmensgruppe und damit Risiken, aber auch Chancen zu erkennen. Hierzu zählen ein Risikomanagementprozess und eine Risikosteuerung auf Grundlage einer entsprechenden Strategie für den Umgang mit Risiken.

Bei einem derzeit noch sehr geringen Personalbestand in der :be AG trägt der Finanzvorstand die Verantwortung für das Risikomanagement sowie die interne Revision und das Controlling. Er berichtet entsprechend an den Gesamtvorstand im Rahmen regelmäßig stattfindender Vorstandssitzungen. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig und kontinuierlich im Rahmen der Aufsichtsratsitzungen, welche sich in der ersten Jahreshälfte mit dem Jahresabschluss bzw. in der zweiten Jahreshälfte mit der Planung für das folgende Jahr beschäftigen, detailliert informiert.

8.5.2. DARSTELLUNG DER EINZELNEN RISIKEN

Risiken, aber auch Chancen können aus vielfältigen Einflussfaktoren heraus entstehen, welche über das operative Geschäft im Konzern hinausgehen und insofern nicht nur von eigenem Handeln oder Unterlassen abhängig sind. Im laufenden Geschäftsjahr 2022 wird der Vorstand dafür Sorge tragen, dass das Risikomanagementsystem im Konzern gezielt weiterentwickelt wird.

Risiken aufgrund von externen Schocks wie der Finanz- oder Wirtschaftskrise sowie Pandemien

Größere Verwerfungen in den globalen Märkten können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auswirken. Die COVID-19 Pandemie etwa führt unmittelbar zu großen Verwerfungen in der Real- und auch in der Finanzwirtschaft. Derartige Finanz- und Wirtschaftskrisen können im Besonderen Projekte der Gesellschaft hinsichtlich einer gezielten Liquiditätsplanung, geplanter Kreditaufnahmen, aber auch der operativen Realisierung negativ beeinflussen.

Risiken in Zusammenhang mit außergewöhnlichen Ereignissen, Höherer Gewalt, nicht vorhersehbaren Ereignissen

Ereignisse höherer Gewalt können Störungen oder den gänzlichen Ausfall der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zur Folge haben. Dazu zählen Kriege, Terrorismus, kriminelle Aktivitäten, Natur- und Umweltkatastrophen, Betrugsfälle, menschliches Fehlverhalten, politische Veränderungen, Änderungen des rechtlichen und regulatorischen Umfelds oder der Gerichts- oder der Verwaltungspraxis, Inflation oder sonstige wesentliche Änderungen des Marktumfelds.

Nach dem Bilanzstichtag hat sich die externe Risikolage infolge des Krieges, welchen Russland in der Ukraine führt, extrem verändert.

Unternehmensspezifische Risiken

Allgemeine unternehmerische Risiken

Es besteht ein allgemeines unternehmerisches Risiko durch eine Unsicherheit in der Entwicklung des Unternehmens, der Entwicklung des Geschäftsmodells am Markt sowie der generellen Marktentwicklung, insbesondere auch bei den Beteiligungen der Gesellschaft. Fehlentscheidungen des Vorstands der Gesellschaft können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Abhängigkeit von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen

Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft beruht wesentlich auf Humankapital. Für den Fall des Ausscheidens von Schlüsselkräften aus der Gesellschaft besteht die Gefahr, dass es der Gesellschaft nicht in einem angemessenen Zeitraum oder zu angemessenen Konditionen gelingt, vergleichbar qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen. Der Wettbewerb um Führungskräfte, erfahrene und gute Architekten und allgemein motiviertes und leistungsbereites Personal ist intensiv. Es besteht insofern ein Risiko darin, dass der Gesellschaft in der Zukunft zu wenige, hochqualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen werden.

Es besteht das Risiko, dass wesentliche Entwicklungen und Trends in den Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft zu spät erkannt werden

Der Erfolg der Gesellschaft hängt auch vom Erkennen von wesentlichen Entwicklungen und Trends in der Architektur ab. Ein zu spätes Erkennen dieser wesentlichen Entwicklungen und Trends in den Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Risiko des Ausfalls wichtiger Vertragspartner mit teilweisen oder gänzlichen Zahlungsausfällen

Die Gesellschaft ist dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Vertragspartner abgeschlossene Vereinbarungen oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllen. Sollten Vertragspartner der Gesellschaft mit ihren geschuldeten Leistungen ausfallen oder sollten Verträge gekündigt werden oder neue Verträge mit anderen Vertragspartnern abgeschlossen werden, so besteht das Risiko für Forderungsausfälle mit negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Risiko potentieller Schadenersatzforderungen

Die Gesellschaft operiert in einem Geschäftsfeld, in dem sie Schadenersatzforderungen von Auftraggebern ausgesetzt sein könnte. Sollten Schadenersatzforderungen gegenüber der Gesellschaft durchgesetzt werden, könnte dies erhebliche Liquiditätsabflüsse oder den Verlust von Ansehen bedeuten.

Risiken aus der Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit des IT-Systems

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hängt auch von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können die Arbeitsfähigkeit der Gesellschaft erheblich einschränken und negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist abhängig von sich ändernden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften

Gesetzliche Änderungen können die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft negativ beeinflussen. Die Planung unterliegt zahlreichen und immer strenger werdenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Genehmigungen oder sonstigen Bewilligungen. Die Verschärfung gesetzlicher Vorschriften kann zu Umsatzrückgängen führen.

8.5.3. GESAMTBETRACHTUNG DER RISIKEN

Die :be AG verfolgt eine Wachstumsstrategie, die neben dem Ausbau der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Rahmen der Architekturdienstleistungen auch anorganisches Wachstum durch Zukäufe und neue Geschäftsfelder beinhaltet. Für diese Strategie sind ausreichende Eigen- und Fremdmittel zu günstigen Finanzierungskonditionen von zentraler Bedeutung.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine existenzbedrohenden Risiken, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. Derartige Risiken sind auch im laufenden Geschäftsjahr nicht zu erwarten.

8.6. PROGNOSEBERICHT

8.6.1. GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Aufgrund des Ukraine-Krieges hat der Internationale Währungsfonds (IWF) seine Prognose für die Weltwirtschaft deutlich gesenkt. Statt zuvor +4,4% erwartet der IWF nun für die Weltkonjunktur in 2022 nur noch ein Wachstum von 3,6%. Die Folgen des Kriegs bergen auch eine erhebliche Gefahr für die Finanzstabilität. Als weiterer Belastungsfaktor kommt Chinas Null-Covid-Politik hinzu. Dieser Ausblick unterliegt der Annahme, dass der Konflikt auf die Ukraine beschränkt bleibt und dass die Belastungen aus den Sanktionen gegen Russland (den Energiesektor ausnehmend) sowie die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im weiteren Jahresverlauf nachlassen. Unüblich hohe Unsicherheiten und Abwärtsrisiken prägen diese Prognose, einschließlich einer Verschlimmerung des Kriegs, eskalierender Sanktionen und auch einem erneuten Aufflammen der COVID-19-Pandemie durch neue Virusvarianten. Die 2022er Inflationsrate taxiert der IWF auf +5,7% in den fortgeschrittenen Volkswirtschaften und +8,7% in den Entwicklungs- und Schwellenländern, getrieben durch kriegsbedingt steigende Rohstoffpreise und einen sich insgesamt ausweitenden Kostendruck.¹⁰

Auch für die Eurozone hat der IWF die Prognose kräftig um 1,1% auf 2,8% gesenkt. Der Ukraine-Krieg trifft die europäische Konjunktur hauptsächlich über global steigende Energiepreise und die Energiesicherheit. Weil die meisten europäischen Länder Nettoenergieimporteure sind, bedeuten höhere globale Energiepreise einen negativen Terms-of-Trade-Shock, resultierend in verringerter Wirtschaftsleistung und höherer Inflation. Die global gestörten Lieferketten haben einige Industrien schwer getroffen, zusätzlich behindern der Krieg und die Sanktionen die Produktion von

¹⁰ Vgl. <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2022/04/19/world-economic-outlook-april-2022> Download Executive Summary

Schlüsselwaren. Die größten Revisionen hat der IWF für Nationen mit relativ großen Fertigungssektoren und hoher Abhängigkeit von Energieimporten aus Russland vorgenommen – u.a. Deutschland und Italien.¹¹

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) erwartet für 2022 ein Wachstum des österreichischen BIP um 3,9%. Nachdem das erste Quartal 2022 noch von einem kräftigen Aufschwung geprägt gewesen war, dürfte der Ukraine-Krieg die weitere konjunkturelle Entwicklung im Jahresverlauf in mehrfacher Hinsicht dämpfen. So wird die Industrieproduktion erheblich durch den Ukraine-Krieg und die durch die darauffolgenden Sanktionen gegen Russland ausgelösten Preisschocks und Lieferengpässe belastet. Aufgrund der hohen Preise von Energie und Vorprodukten wird die Wertschöpfung in der Herstellung von Waren in 2022 trotz der sehr guten Auftragslage lediglich stagnieren. Daher rechnet das WIFO damit, dass das 2022er Wirtschaftswachstum maßgeblich von dem Bereich Dienstleistungen getragen werden wird. Angesichts der stark steigenden Verbraucherpreise – im Jahresdurchschnitt 2022 prognostiziert das WIFO eine Teuerungsrate von knapp 6% – dürfte der private Konsum sich deutlich schwächer entwickeln, als das WIFO zum Jahresende 2021 noch angenommen hatte. Gestützt wird der private Konsum aber von der Annahme, dass die Eindämmungsmaßnahmen der COVID-19-Pandemie nun lockerer ausfallen dürften als noch in 2021 mit Lockdowns. Daher wird der Zuwachs der privaten Konsumausgaben mit voraussichtlich +3,9% höher ausfallen als in 2020 (+3,3%).¹²

In der Schweiz wird für 2022 ein Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts (BIP) von 3,0% erwartet, eine leichte Abschwächung gegenüber dem Vorjahr, da die wirtschaftlichen Risiken, vor allem aufgrund der Ukraine-Krise, gestiegen sind. Die Inflation dürfte auf 1,9% steigen und damit bis an den oberen Bereich des Zielbands der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von 2% heranreichen. Angesichts der Attraktivität der Schweizer Wirtschaft wird im laufenden Jahr ein weiteres Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstum erwartet, die Arbeitslosigkeit sollte daher wieder zurückgehen und nur noch knapp höher liegen als im Vorkrisenjahr 2019. Der Wohnungsleerstand dürfte wie bereits 2021 weiter zurückgehen.

In Deutschland, dem größten Einzelmarkt in der Europäischen Union, dämpfen Lieferengpässe und Materialknappheit in der Industrie und im Handel sowie zunehmend sich verschärfende Personalengpässe bei Dienstleistungsunternehmen den weiteren wirtschaftlichen Aufschwung. Die fünf Forschungsinstitute gehen in ihrer Gemeinschaftsdiagnose vom Frühjahr 2022 von einem Zuwachs des BIP um wiederum 2,9% aus. Die Arbeitslosigkeit dürfte, gestützt von der demographischen Entwicklung, weiter zurückgehen. Steigende Energie- und Rohstoffpreise dürften die Inflationsrate allerdings über 5,0% und damit auf ein Langzeithoch hieven.

Für Frankreich sieht die Banque de France in ihrer Prognose vom März einen Zuwachs des Bruttoinlandsproduktes im Jahr 2022 um 3,4% bzw. um 2,8% bei einem Fortbestand der aktuell stark belastenden makroökonomischen Faktoren.¹³ Für die Verbraucherpreise wird ein Anstieg um 3,7% erwartet. Ohne Berücksichtigung der volatilen Veränderungen bei Lebensmitteln und Energieprodukten dürfte der Anstieg bei 2,5% nach 1,3% im Vorjahr liegen. Die Arbeitslosigkeit wird sich in diesem Szenario allerdings nur von 7,9% auf 7,8% verringern. Die Wiederwahl von Präsident Emanuel Macron verspricht allerdings Kontinuität bei vielen politischen Entscheidungen.

8.6.2. BRANCHENSITUATION

Sämtliche zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichts vorliegenden Prognosen stehen unter dem Vorbehalt des weiteren Pandemiegesehens und vor allem der Entwicklung des Krieges in der Ukraine. Für die Jahre 2022 bis

¹¹ Vgl. <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2022/04/19/world-economic-outlook-april-2022> Download Full Report, Seite 4

¹² Vgl. https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=69460&mime_type=application/pdf Seite 2-3

¹³ <https://publications.banque-france.fr/sites/default/files/medias/documents/macroeconomic-projections-march-2022.pdf> Seite 3

2024 rechnet das führende europäische Forschungs- und Beratungsnetzwerk Euroconstruct in der Eurozone bislang mit verhaltenen preisbereinigten Wachstumsraten bei Baudienstleistungen für den Wohn- und Nichtwohnungsbau von rund 2% bei einer hierzu gesehen etwas positiveren Entwicklung im Tiefbau.¹⁴

Das WIFO erwartet für die österreichische Bauwirtschaft dank hoher Auftragsbestände weiteres Wachstum. Mit Blick auf die Bauinvestitionen rechnet das Institut mit einem Plus von 2,4% (Vj. 3,1%). Die hohen Materialpreise sowie der Mangel an Material und Arbeitskräften belasten zwar, dem steht jedoch eine auf hohem Niveau bleibende Nachfrage aufgrund der günstigen Finanzierungsbedingungen gegenüber. Die Wertschöpfung dürfte demnach 2022 um 2% steigen.¹⁵

Von einer positiven Marktentwicklung ist nach Prognosen der Credit Suisse und des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV) auch für die Bauwirtschaft in der Schweiz mit einem Umsatzplus von 2,1% gegenüber dem Vorjahr auszugehen. Risiken bergen auch hier die hohen Preissteigerungen bei Baumaterialien, vor allem bei Stahl, Kunststoff und Holz, Lieferengpässe und ein Zinsanstieg. Impulse könnte aber die Förderung von Maßnahmen zur Eindämmung baubezogener CO₂-Emissionen verleihen, um die Klimaziele 2050 zu erreichen.¹⁶

Für Deutschland prognostizieren die fünf Forschungsinstitute bei den Bauinvestitionen nun für 2022 einen Anstieg um 1,5%. Der öffentliche Bau dürfte mit +1,8% überdurchschnittlich zulegen. Hierbei ist allerdings ein Basiseffekt zu beachten, da die Investitionen im Vorjahr um 3,5% zurückgegangen waren. Zudem wirkt der Impuls aus dem im Jahr 2020 angelegten Konjunktur- und Zukunftspaket nach, u.a. für den Ausbau von Kindertagesstätten und Maßnahmen zum Klimaschutz. Die Baupreise dürften um mehr als 10% steigen, so stark wie noch nie seit der Wiedervereinigung.¹⁷

Die Banque de France hat für eine aktuelle Markteinschätzung vom 24. Februar bis 3. März, also kurz nach Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, u.a. 8.500 Unternehmen aus 30 Branchen befragt. Fast jedes fünfte Industrieunternehmen erwartete aufgrund des Krieges in der Ukraine und der EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus wesentliche Einschränkungen seiner geschäftlichen Aktivitäten. Robust zeigte sich hingegen die Bauwirtschaft, lediglich 7% der Unternehmen befürchteten Einbußen. Noch niedriger war der Anteil im Sektor Architektur-, Ingenieur- und Analysedienstleistungen (rund 5%).¹⁸

8.6.3. AUSBLICK

Die positiven Einschätzungen für die wirtschaftliche Entwicklung in den maßgeblichen Regionen decken sich auch mit den Erwartungen in den Unternehmen der be-Gruppe. Ein bereits hoher Auftragsbestand bei vielen Baufirmen sowie über Jahre unterlassene Investitionen bei Infrastrukturprojekten in vielen Ländern, nicht nur bei Straßen und Schulgebäuden, der demographische Trend mit steigender Nachfrage nach altersgerechten Wohnungen und Pflegeimmobilien sowie die Notwendigkeit, den Gebäudebestand klimaneutral zu gestalten, sichern Baudienstleistern unabhängig von aktuellen Belastungen eine hohe Beschäftigung.

Die be-Gruppe geht auch im aktuellen Wirtschaftsjahr 2022 von einem Wachstum auf Vorjahresniveau aus. Per Anfang Mai gab es keine Anzeichen von negativen wirtschaftlichen Einflüssen auf die Gruppe, z.B. aufgrund der Lage in der Ukraine und den damit verbundenen globalpolitischen Entwicklungen (siehe auch Marktlage).

¹⁴ Vgl. <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2022-02-dorffmeister-europaeische-bauwirtschaft.pdf> Seite 1-2

¹⁵ https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=69460&mime_type=application/pdf Seite 3, 12-13

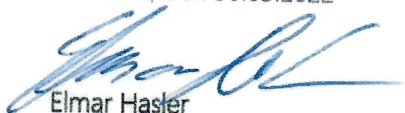
¹⁶ <https://baumeister.swiss/baubranche-bleibt-wichtige-stuetze-der-schweiz-nach-pandemie-gebaeudepark-aktionsplan-lanciert/>

¹⁷ <https://www.ifo.de/sites/default/files/secure/prognosen/gd-20220413/GD-20220413-Gesamtdokument.pdf> Seite 50-51

¹⁸ https://www.banque-france.fr/sites/default/files/media/2022/03/22/update_on_business_conditions_in_france_start_of_march_2022_0.pdf Seite 1, 8

So hat sich der Auftragsbestand im :be AG-Konzern im laufenden Geschäftsjahr 2022 entsprechend den gesetzten Erwartungen und den darin enthaltenen Wachstumszielen entwickelt. Per Ende Mai wurden von den Tochtergesellschaften im Zuge ihrer Unternehmensberichte über einen positiven Geschäftsverlauf entsprechend den gelegten Budgets berichtet.

Lustenau, den 30.05.2022



Elmar Hasler
CEO



Stefan Ruedl
CFO

So hat sich der Auftragsbestand im :be AG-Konzern im laufenden Geschäftsjahr 2022 entsprechend den gesetzten Erwartungen und den darin enthaltenen Wachstumszielen entwickelt. Per Ende Mai wurden von den Tochtergesellschaften im Zuge ihrer Unternehmensberichte über einen positiven Geschäftsverlauf entsprechend den gelegten Budgets berichtet.

Lustenau, den 30.05.2022

Elmar Hasler
CEO

Stefan Ruedl
CFO

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (AAB) 2018

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.